

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 02/2014

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Einkommensteuererklärung

Einreichung per Telefax möglich?

Verwaltungsgerichtlicher Streit

Kosten steuerlich absetzbar

Sehr geehrte Mandanten,
gibt es das Reichenparadies Deutschland oder das Schlaraffenland für Gutbetuchte? Diese Frage stellt sich angesichts der Tatsache, dass Vermögen in keinem großen Industriestaat so gering besteuert werden wie hierzulande. So verlangt Großbritannien beispielsweise von seinen Millionären rund sechsmal so viel wie der deutsche Fiskus. Die Ergebnisse im Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums zeigen unmissverständlich, welches OECD-Land seinen gut betuchten Bürgern wie viel an vermögensbezogenen Steuern abverlangt.

Gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist die Quote in keinem großen Industriestaat so gering wie in Deutschland. Unter den 34 OECD-Mitgliedern liegen wir mit einem BIP-Anteil von mickrigen 0,6 Prozent auf dem 25. Platz, der Durchschnitt beträgt 1,3 Prozent. Ganz vorne liegen Frankreich, Großbritannien und die USA mit jeweils deutlich über 3 Prozent.

Allerdings verweist der wissenschaftliche Beirat des Finanzministeriums darauf, dass der Wert etwa in England nur deshalb so hoch ist, weil dort vor allem Grundstücke und Häuser stark belastet werden. Dafür liegen wir bei den Einnahmen aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer an elfter Stelle. Im Gegenzug erheben Luxemburg und die Schweiz eine Vermögenssteuer von zwei bzw. einem Prozent der Wirtschaftsleistung, wir nichts. Stattdessen soll laut Bericht in Deutschland stärker über die Einkommenssteuer von Oben nach Unten umverteilt werden als in vielen anderen Ländern.

Nach dem neuen Koalitionsvertrag sind Reformen bei der Erbschafts-, Einkommens- und der Grundsteuer zumindest denkbar, um das Vermögen anders zu verteilen. Die Rückkehr zur Vermögenssteuer ist hingegen nicht vorgesehen.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Angela Montag
Steuerberaterin

Montag Steuerberatungsgesellschaft mbH
Alt-Niedereschbach 27, 60437 Frankfurt am Main
Telefon: 069-5076702 | Telefax: 069-5076703
www.stb-montag.de | angela.montag@stb-montag.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler 4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Einkommensteuererklärung: Einreichung per Telefax möglich?
- Verwaltungsgerichtlicher Streit: Kosten steuerlich absetzbar
- Verzögerungsgeld: Dauer der Fristüberschreitung und Ausmaß der Pflichtverletzung bestimmen Höhe
- Kapitalabfindungen berufsständischer Versorgungswerke sind seit 2005 – ermäßigt – zu besteuern

Unternehmer 6

- Einkommensteuerpauschalierung nach § 37b EStG: Nur bei beim Empfänger einkommensteuerbaren Zuwendungen
- Unternehmer darf sich bei Vorsteuerabzug auf Unionsrecht berufen
- Steuerliche Gewinnermittlung: Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden
- Unimog nicht kraftfahrzeugsteuerfrei
- Keine Schenkungsteuerpflicht bei Ausscheiden eines Gesellschafters zum Nennwert seines Geschäftsanteils

Kapitalanleger 8

- Direktversicherungsauszahlungen in Bemessung der Beiträge zu freiwilliger Krankenversicherung einzubeziehen
- Provinzial Nordwest: Klage hat keine Aussicht auf Erfolg
- Geschäfte mit Fonds und Zertifikaten: Deutsche Bank darf Provisionen behalten
- Eine Umschichtungsempfehlung ist keine Gewinngarantie
- M.M. Warburg zahlt Schadensersatz bei Schiffsfonds

Immobilienbesitzer 10

- Eigentumswohnung: Auch gebrauchsfähige Fenster dürfen erneuert werden
- Zwangsverwalteter Grundbesitz: Einkommensteuer auf Vermietung ist Masseverbindlichkeit

- Schuldzinsen für darlehensfinanzierte Erhaltungsaufwendungen nach Veräußerung des Mietobjekts nur bei unzureichendem Veräußerungserlös absetzbar
- Erbschaftsteuer: Wann selbstgenutzte Familienheime bevorzugt sind
- Gewerbliches Mietrecht: Wer langfristig bucht, muss auch in der Not zu seinem Wort stehen

Angestellte 12

- Reisekosten 2014: Neues Recht für Arbeitnehmer
- Beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung: Nicht bei Mitbenutzung der Zweitwohnung durch Angehörige
- Pensionsordnung darf Mindestaltersgrenze für Anspruch auf Invalidenrente aufstellen
- Nettolohnvereinbarung: Einkommensteuernachzahlung durch Arbeitgeber ist nicht auf Bruttobetrag hochzurechnen

Familie und Kinder 14

- Kindergeld: Die Studienplatzsuche an einer bestimmten Universität kann den Anspruch kosten
- Lebenspartnerschaft: Bundesfinanzministerium informiert über Freibeträge für Kinder
- An Diabetes erkranktes Kind darf vorläufig weiter Grundschule besuchen
- Kindeswohl kann bei getrennt lebenden Ehegatten für Zuweisung der Ehwohnung maßgeblich sein

Arbeit, Ausbildung & Soziales 16

- Kosten für Erststudium grundsätzlich nicht abziehbar
- Kindergeld: Anspruch für Kinder in dualem Studium nicht eingeschränkt
- Einkommensteuererstattung aus freigegebener Tätigkeit fällt nicht in Insolvenzmasse
- Tischler hat keinen Anspruch auf Zulassung zum Universitätsstudium ohne Abitur

Bauen & Wohnen

18

- Härteeinwand des Mieters gerechtfertigt, wenn er wegen Modernisierung länger als ein Jahr ausziehen soll
- Inhaber eines Pkw-Stellplatzes ist nicht zu mittigem Parken verpflichtet
- Erlaubnis zu Untervermietung umfasst nicht per se Überlassung der Wohnung an Touristen
- Mieter hat keinen Anspruch auf Nutzung seiner Wohnung als Tagespflegestelle

Ehe, Familie & Erben

20

- Zuschläge zur Hinterbliebenenrente: Auch für eingetragene Lebenspartner
- Kurze Ehezeit muss nicht immer für Versorgungsehe sprechen
- Erbschaftsteuer: Vorläufiger Rechtsschutz wegen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des ab 2009 geltenden Erbschaftsteuergesetzes

Medien & Telekommunikation

22

- Google: Zahlreiche Klauseln in Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen unwirksam
- "Tagesschau-App" ist zulässiges Medienangebot
- Anschlussinhaber haftet grundsätzlich nicht für illegales Filesharing volljähriger Familienangehöriger

Staat & Verwaltung

24

- Vereine: Steueränderungen für gemeinnützige Körperschaften
- Geschäftsgeheimnisse: EU will Schutz verstärken

- Soldat: Diebstahl von Patronen rechtfertigt Entlassung

Bußgeld & Verkehr

26

- Warndreieck nicht aufgestellt: Hältige Mithaftung bei Autounfall
- Fahrschulen: Nach Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz erbrachte Kurse sind umsatzsteuerfrei
- Verkehrsunfall: Gravierender Pflichtverstoß eines Fahrradfahrers kann zu dessen alleiniger Haftung führen
- Hohe Geschwindigkeit im Straßenverkehr führt zu Mithaftung auch bei schwerem Fehler des Unfallgegners

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Namensänderungen auf Reisetickets dürfen nicht zu viel kosten
- Haftpflichtversicherer kann auch nach 17 Jahren noch zu Zahlung von Schadenersatz verpflichtet sein
- Unfallgeschädigter muss nach niedrigstem Mietwagentarif suchen
- Reiseveranstalter darf auch "vorläufige" Flugzeiten nicht beliebig ändern

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel

30

- Kfz-Reparaturen: Gutscheine für Folgeaufträge können wettbewerbswidrig sein
- Zahnärztlichen Leistungen: Irreführende Internetwerbung beanstandet
- Neuer Name für Schutzrecht: Geschmacksmuster wird zu "eingetragendem Design"
- Patent- und Gebrauchsmusterakten ab sofort über Internet einsehbar

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.02.:

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.02. für den Eingang der Zahlung.

17.02.:

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 20.02. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Februar 2014:

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Februar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.02.2014.

Einkommensteuererklärung: Einreichung per Telefax möglich?

Ein Antrag auf Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung kann wirksam auch per Telefax beim Finanzamt eingereicht werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden. Das FG hat die Revision zugelassen (Aktenzeichen VI R 82/13).

Das Finanzamt hatte auf der Grundlage eines Schreibens des Bundesfinanzministeriums, an das es gebunden ist, die Durchführung der Antragsveranlagung verweigert, weil der Antrag nicht wirksam eingereicht worden sei. Sehe das Gesetz – wie bei Einkommensteuerklärungen und entsprechend auch bei Anträgen auf Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung – eine eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen vor, müsse diese Unterschrift auch im Original und nicht lediglich als (Telefax-)Kopie vorgelegt werden.

Dem ist das FG nicht gefolgt. Das Merkmal der „Eigenhändigkeit“ der Unterschrift erfordere lediglich, dass sie von der Hand des Steuerpflichtigen stamme. Mit der eigenhändigen Ableistung der Unterschrift durch den Steuerpflichtigen in Kenntnis des konkreten Erklärungsinhalts sei dem Sinn und Zweck der „Eigenhändigkeit“ der Unterschrift (Absenderidentifikation, Warnfunktion, Verantwortungsübernahme für den Erklärungsinhalt) in Gänze genüge getan. Die Unterschrift des Steuerpflichtigen auf dem Original der Erklärung erfülle alle diese Funktionen, und zwar schon im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung. Darauf, ob der Steuerpflichtige die Erklärung dann im Original oder als (Telefax-)Kopie an das Finanzamt versende, komme es nicht an, da die Art und Weise der Übermittlung keine Auswirkung auf die genannte Zweckerfüllung habe.

Unerheblich sei auch, dass der Klägerin im konkreten Fall die Erklärung nicht vollständig, sondern lediglich in Gestalt des Deckblattes vorgelegen habe. Maßgebend sei auch hier, dass die Unterschrift dennoch alle ihr beizumessenden Funktionen erfüllt habe. Das sei der Fall, weil in tatsächlicher Hinsicht festgestellt werden können, dass die Klägerin sich im Rahmen eines rund eineinhalbstündigen Telefonats über den genauen Inhalt der Erklärung vergewissert habe. Dementsprechend sei insbesondere die Warn- und Schutzfunktion gewährleistet gewesen. Denn die Erklärung sei in Kenntnis und im Bewusstsein ihres Inhalts unterschrieben worden. Daher liege entgegen der vom Finanzamt vertretenen Sichtweise auch keine Konstellation vor, die mit derjenigen einer – unwirksamen – Blankounterschrift zu vergleichen sei. Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 19.09.2013, 1 K 166/12, nicht rechtskräftig

Verwaltungsgerichtlicher Streit: Kosten steuerlich absetzbar

Auch Aufwendungen für einen verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreit sind als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig erfolgt und aus Sicht eines verständigen Dritten Aussicht auf Erfolg bietet. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden und damit die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) zu den Kosten eines Zivilverfahrens auf die Aufwendungen für ein Verwaltungsgerichtsverfahren



übertragen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das FG die Revision zum BFH zugelassen.

Die Kläger hatten sich gegen eine ihrem Nachbarn erteilte Baugenehmigung gewendet, die sie für rechtswidrig hielten. Das Verwaltungsgericht teilte diese Auffassung, das Oberverwaltungsgericht war jedoch anderer Meinung. Das hiergegen vor dem Bundesverwaltungsgericht geführte Klageverfahren verloren die Kläger ebenfalls. Sie mussten daher sämtliche Verfahrenskosten (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) in Höhe von rund 17.500 Euro tragen. Diese Aufwendungen machten sie als außergewöhnliche Belastungen in ihrer Einkommensteuererklärung 2010 geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab – zu Unrecht, wie das FG jetzt entschieden hat.

Die Aufwendungen der Kläger für das verwaltungsgerichtliche Verfahren seien, so das FG, als zwangsläufig im Sinne des § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) anzusehen. Dass die Kläger zur Durchsetzung ihrer Auffassung gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen hätten, sei nicht mutwillig gewesen. Ihre Klage habe – wie die erstinstanzliche Entscheidung zeige – auch Aussicht auf Erfolg gehabt. Das FG hat zudem klargestellt, dass die 2013 geschaffene gesetzliche Neuregelung des § 33 Absatz 2 EStG, nach der Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreites weitestgehend vom Abzug ausgeschlossen werden, im Streitfall keine Anwendung findet.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 27.11.2013, 11 K 2519/12 E

Verzögerungsgeld: Dauer der Fristüberschreitung und Ausmaß der Pflichtverletzung bestimmen Höhe

Kommen Steuerpflichtige ihrer Mitwirkungspflicht im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht nach, kann ein Verzögerungsgeld festgesetzt werden. Zur Wahrung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist bei der Festsetzung des Verzögerungsgeldes insbesondere in Anbetracht der gesetzlich vorgegebenen Mindesthöhe von 2.500 Euro eine an der Sanktionsuntergrenze auszurichtende Würdigung vorzunehmen. Diese hat sich insbesondere an der Dauer der Fristüberschreitung, den Gründen und dem Ausmaß der Pflichtverletzung sowie der Beeinträchtigung der Außenprüfung auszurichten, wie das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein betont. Die Beschwerde gegen den Beschluss wurde nicht zugelassen.

Im Streitfall hatte das Finanzamt im Hinblick auf den Zweck des Verzögerungsgeldes, den Steuerpflichtigen zur zeitnahen Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten anzuhalten, völlig unberücksichtigt gelassen, ob es Hinweise auf fehlende Mitwirkung oder bewusst beziehungsweise verschuldetes zögerliches Handeln des Antragstellers beziehungsweise seines Prozessbevollmächtigten und dessen Mitarbeiter überhaupt gab. FG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 25.09.2013, 2 V 102/13

Kapitalabfindungen berufsständischer Versorgungswerke sind seit 2005 – ermäßigt – zu besteuern

Kapitalabfindungen, die berufsständische Versorgungswerke ihren Versicherten gewähren, sind steuerpflichtig, wenn sie dem Steuerpflichtigen ab dem 01.01.2005, also dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Alterseinkünftegesetzes, zugeflossen sind. Vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes habe die Kapitalleistung demgegenüber in den meisten Fällen steuerfrei vereinnahmt werden können, so der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 23.10.2013, X R 3/12). Er hat entschieden, dass die auf der Neuregelung beruhende Steuerpflicht dem Sinn und Zweck der neueregelten Alterseinkünftebesteuerung mit dem Übergang zur nachgelagerten Besteuerung entspricht und weder den Gleichheitssatz verletzt noch gegen das Rückwirkungsverbot verstößt. Im Streitfall hatte der Kläger im März 2009 eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe von 350.000 Euro von seinem Versorgungswerk erhalten. Diese wurde vom Finanzamt mit dem Besteuerungsanteil von 58 Prozent besteuert. Der Kläger meinte dagegen, die Abfindung sei nicht steuerbar.

Finanzgericht und BFH sehen dies anders. Die gesetzliche Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte sei ausdrücklich auch auf andere als lediglich laufende Rentenleistungen, und damit auch auf einmalige Zahlungen, anzuwenden, die nach dem 31.12.2004 zugeflossen seien. Für eine Einschränkung dieser Vorschrift bestehe keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit. Da aber für den Bereich der Basisversorgung lediglich Rentenzahlungen typisch sind und die Versorgungswerke nur Abfindungen zahlen dürfen, die auf vor 2005 bezahlten Beiträgen beruhen, hat der BFH eine atypische Zusammenballung von Einkünften bejaht und insoweit auf die Kapitalleistung die Fünftelregelung gemäß § 34 Einkommensteuergesetz angewendet.

Unternehmer

Einkommensteuerpauschalierung nach § 37b EStG: Nur bei beim Empfänger einkommensteuerbaren Zuwendungen

Unter die Pauschalierungsvorschrift in § 37b des Einkommensteuergesetzes (EStG) fallen nur Zuwendungen, die (beim Empfänger) einkommensteuerbar und auch dem Grunde nach einkommensteuerpflichtig sind. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in drei aktuellen Urteilen entschieden.

Rechtlicher Hintergrund: Geschenke aus betrieblichem Anlass, die ein Unternehmen seinen Geschäftsfreunden gewährt, können bei diesen zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen führen. Gleiches gilt für andere Leistungen, die ein Unternehmen seinen Geschäftspartnern oder seinen Arbeitnehmern zusätzlich zum vertraglich Vereinbarten gewährt. Lädt daher ein Unternehmen Geschäftsfreunde oder Arbeitnehmer zum Beispiel auf eine Reise ein, ist grundsätzlich der Wert dieser Reise sowohl von den Geschäftsfreunden als auch von den Arbeitnehmern als Betriebseinnahme oder zusätzlicher Lohn zu versteuern. Nach § 37b EStG kann jedoch der Zuwendende die Einkommensteuer für die Geschäftsfreunde oder die Arbeitnehmer mit einem Pauschsteuersatz von 30 Prozent abgeltend erheben.

Die bisher ungeklärte und von den Finanzgerichten auch unterschiedlich beurteilte Frage, ob § 37b EStG voraussetzt, dass die Zuwendungen oder Geschenke dem Empfänger im Rahmen einer der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsart zufließen, hat der BFH nun in grundsätzlicher Weise bejaht. Er widersprach damit zugleich der gegenteiligen Auffassung der Finanzverwaltung im Wesentlichen mit der Begründung, dass § 37b EStG keine eigenständige Einkunftsart begründe, sondern lediglich eine besondere pauschalierende Erhebung der Einkommensteuer zur Wahl stelle.

Im ersten vom BFH entschiedenen Streitfall (VI R 57/11) hatten in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer Zuwendungen erhalten. Das Finanzamt erhob in Anwendung des pauschalen Steuersatzes von 30 Prozent (zu Unrecht) dennoch Einkommensteuer auf diese Zuwendungen. In einem weiteren Streitfall (VI R 52/11) hatte eine Kapitalgesellschaft ihren Kunden und Geschäftsfreunden Geschenke zukommen lassen. Auch dort hatte das Finanzamt die pauschale Einkommensteuer unabhängig davon erhoben, ob diese

Geschenke beim Empfänger überhaupt einkommensteuerbar und einkommensteuerpflichtig waren. Im dritten Streitfall (VI R 78/12), in dem Arbeitnehmer auf Geheiß des Arbeitgebers Geschäftsfreunde auf einem Regattabegleitschiff zu betreuen hatten, stellte der BFH nochmals klar, dass § 37b EStG nicht den steuerrechtlichen Lohnbegriff erweitere.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 16.10.13, VI R 52/11, VI R 57/11 und VI R 78/12

Unternehmer darf sich bei Vorsteuerabzug auf Unionsrecht berufen

Ein Unternehmer hat das Recht, sich im Rahmen des Vorsteuerabzugs auch dann auf das Unionsrecht zu berufen, wenn die für einen Umsatz geschuldete Steuer höher ist als nach nationalem Recht. Dies geht aus einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall hervor, in dem es um die Abgrenzung zwischen Spring- und Schlachtpferden ging. Nach nationalem Recht unterlag die Lieferung aller Pferde dem ermäßigten Steuersatz. Unionsrechtlich ist dies nur für die Lieferung der zum Verzehr bestimmten Schlachtpferde, nicht aber auch für Springpferde zulässig.

Im Streitfall hatte der Kläger ein Springpferd erworben, das er als Unternehmer für sein Gestüt verwendete. Der Verkäufer hatte hierfür Umsatzsteuer nach dem Regelsteuersatz berechnet. Das Finanzamt beanstandete den Vorsteuerabzug beim Kläger, da nur die gesetzlich geschuldete Steuer zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die gesetzlich geschuldete Steuer bestimme sich nach nationalem Recht. Danach unterliege die Lieferung aller Pferde dem ermäßigten Steuersatz. Eine Berufung auf das Unionsrecht komme nicht in Betracht, da dieses für die Lieferung des Pferdes zu einer höheren Steuer führe und daher nicht günstiger sei. Dieser Auffassung war auch das Finanzgericht.

Der BFH ist dem entgegen getreten. Nach dem sogenannten Anwendungsvorrang sei Unionsrecht anzuwenden, wenn es – wie im Streitfall – für den jeweiligen Unternehmer vorteilhafter ist. Für den Kläger als Abnehmer des Springpferdes sei es günstiger, den Vorsteuerabzug nach dem höheren Regelsteuersatz in Anspruch zu nehmen, statt zum Vorsteuerabzug nur im Umfang des ermäßigten Steuersatzes berechtigt zu sein und den steuerlichen Differenzbetrag vom Verkäufer zurück-



fordern zu müssen. Daher könne der Kläger geltend machen, dass sich die gesetzlich geschuldete Steuer nach dem Unionsrecht bestimmt. Es komme demgegenüber nicht darauf an, ob das nationale Recht auch für den Verkäufer vorteilhafter sei als das Unionsrecht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 24.10.2013, V R 17/13

Steuerliche Gewinnermittlung: Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 06.02.2013 entschieden, dass für Kostenüberdeckungen, die in einer Kalkulationsperiode entstanden sind und die in der folgenden Kalkulationsperiode durch entsprechend geminderte Entgelte auszugleichen sind, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden sind.

Diese Entscheidung steht nach Angaben des Bundesfinanzministeriums (BMF) im Widerspruch zu dem BMF-Schreiben vom 28.11.2011 (BStBl I S. 1111), wonach Verrechnungsverpflichtungen als Bestandteil bestehender Vertragsverhältnisse mangels Erfüllungsrückstand nicht passiviert werden können. Das BMF-Schreiben wird deswegen nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder aufgehoben.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 22.11.2013, IV C 6 – S 2137/09/10004

Unimog nicht kraftfahrzeugsteuerfrei

Ein Unimog ist keine Zugmaschine im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Dies hat das Finanzgericht Köln (FG) entschieden. Der Unimog sei universell einsetzbar, so zum Beispiel auch für den Transport von Personen und Gütern. Das Fortbewegen von Lasten durch das Ziehen von Anhängern stehe nicht ausreichend im Vordergrund.

In dem Verfahren begehrte eine Landwirtin für ihren "DB Unimog 427/10" die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Zugmaschinen. Zur Begründung legte sie ein Herstellergutachten vor, wonach der Unimog alle technischen Voraussetzungen einer Zugmaschine beziehungsweise eines Ackerschleppers erfülle.

Diese Ansicht teilte das Gericht nicht und verwehrte die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung. Ein Unimog "Universal-Motor-Gerät" sei ein universell einsetzbarer, allradgetriebener Kleinlastwagen und Geräte-

träger, der bei drei Sitzplätzen und einer Ladefläche mit Zuladungsmöglichkeit von 3.000 Kilogramm auch der Beförderung von Personen und Gütern diene. Das Fortbewegen von Lasten durch das Ziehen von Anhängern stehe hierbei nicht ausreichend im Vordergrund. Auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin hat der Bundesfinanzhof die Revision zugelassen (II B 36/13).

Finanzgericht Köln, Urteil vom 05.03.2013, 6 K 745/11

Keine Schenkungsteuerpflicht bei Ausscheiden eines Gesellschafters zum Nennwert seines Geschäftsanteils

Es entsteht keine Schenkungsteuer, wenn ein Gesellschafter unter Auszahlung nur des Nennbetrags seines Geschäftsanteils aus einer Kapitalgesellschaft ausscheidet, die nach dem sogenannten Managermodell organisiert ist. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf in einem aktuellen Fall entschieden. Die Frage habe insbesondere für Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften große praktische Bedeutung, so das Gericht. Derartige Gesellschaften seien zuweilen in Gestalt eines Managermodells organisiert. Das Managermodell zeichne sich dadurch aus, dass regelmäßig den Seniorpartnern der Gesellschaft eine Gesellschafterstellung eingeräumt wird, für die sie nur ein Entgelt in Höhe des Nennwerts zu zahlen haben und die sie bei Beendigung ihrer Gesellschafterstellung gegen eine der Höhe nach begrenzte Abfindung zurück zu übertragen haben.

Das FG Düsseldorf hat der Klage stattgegeben und eine Schenkungsteuerpflicht in dem von ihm entschiedenen Streitfall verneint. In diesem Streitfall war der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters zum Nennwert auf einen Treuhänder übertragen worden. Der Treuhänder hatte den Anteil bis zum Eintritt eines neuen Gesellschafters in die Gesellschaft für die verbliebenen Altgesellschafter zu halten. Maßgebend für die Entscheidung des Gerichts war, dass es nach seiner Ansicht an einer Bereicherung der Gesellschaft und der verbliebenen Gesellschafter fehle. Der Treuhänder habe weder für die klagende Gesellschaft noch für die anderen Gesellschafter frei über den Geschäftsanteil verfügen können. Es sei zu keinem Übergang der Vermögenssubstanz auf die Gesellschaft oder die anderen Gesellschafter gekommen. Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 13.11.2013, 4 K 834/13 Erb

Kapital- anleger

Direktversicherungsauszahlungen in Bemessung der Beiträge zu freiwilliger Krankenversicherung einzubeziehen

In die Bemessung von Beiträgen zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung ist die Auszahlung einer Direktversicherung der betrieblichen Altersversorgung auch insoweit einzubeziehen, als sie auf eigenen Beiträgen des Versicherten nach dem Ende der Beschäftigung und der Übernahme der Versicherung durch diesen beruhen. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz entschieden (L 5 KR 65/13). In einer weiteren Entscheidung (L 5 KR 5/13) ist es darüber hinaus zu dem Ergebnis gelangt, dass die Auszahlung aus einer Direktversicherung auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe zu berücksichtigen ist, wenn die Prämien zur Direktversicherung in Form einer Einmalzahlung aus einer vom Arbeitgeber gewährten Abfindung gezahlt wurden.

Durch die beklagten Krankenkassen wurde in beiden Fällen die Beitragshöhe der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung der Kläger auch unter Berücksichtigung der einmaligen Auszahlungen aus den Direktversicherungen festgelegt. Dabei wurden die Auszahlungsbeträge auf zehn Jahre aufgeteilt und insoweit jeweils monatlich als Einkünfte berücksichtigt. Hiergegen wandten sich die Kläger. Während das Sozialgericht Koblenz im Fall der teilweise auf eigenen Beiträgen beruhenden Versicherung der Klage zunächst stattgegeben hatte, war es im Fall der Prämienzahlung aus der Abfindung bereits von einer Rechtmäßigkeit der Berücksichtigung ausgegangen.

Das LSG hat in den Berufungsverfahren die Entscheidung der Krankenkasse in beiden Fällen bestätigt. Anders als etwa in der Krankenversicherung der Rentner, wo Direktversicherungen der betrieblichen Altersversorgung, soweit sie auf eigenen Beitragszahlungen beruhen, nicht zur Bemessung der Beiträge herangezogen werden können, weil dort nur erwerbsbezogene Versorgungsbezüge berücksichtigt werden, gelte dies für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung nicht, weil diese bei der Beitragsmessung auf alle Einkünfte aus betrieblicher Altersversorgung abstelle. Die ungleiche Regelung sei auch nicht verfassungswidrig, weil es sich um unterschiedliche Versichertengruppen handle. Da in der freiwilligen Versicherung sämtliche Einkünfte aus betrieblicher Altersversorgung zu berücksichtigen seien, spiele es auch

keine Rolle, ob die Prämien für die Direktversicherung aus einer Abfindung stammen.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteile vom 07.11.2013, L 5 KR 65/13 und L 5 KR 5/13

Provinzial Nordwest: Klage hat keine Aussicht auf Erfolg

Eine Klage von drei Aufsichtsratsmitgliedern der Versicherungsgesellschaft Provinzial Nordwest gegen eine nach ihrer Meinung zu hohe Ausschüttung an die Anteilseigner hat keine Aussicht auf Erfolg. Das hat die zuständige Kammer für Handelssachen am Dortmunder LG in mündlicher Verhandlung deutlich gemacht, berichtete die Legal Tribune Online am 17.1.2014.

Der Vorsitzende Richter erklärte, dass es im Aktien- und auch im Provinzialgesetz keinen Ansatzpunkt für einen Stopp der Ausschüttung gebe. Die Kläger, die im Aufsichtsrat die Arbeitnehmer vertreten, hatten eine Ausschüttung von 70 Millionen Euro bei einem Überschuss von 80 Millionen Euro im Geschäftsjahr 2012 als zu hoch beanstandet. Nach ihrer Meinung steht diese Summe in keinem Verhältnis zum Grundkapital von 160 Millionen Euro. (Az. 18 O 65/13).

Eine Entscheidung will das Gericht am 13. März verkünden. Die Kläger kündigten schon vorab an, in die nächste Instanz gehen zu wollen.

Geschäfte mit Fonds und Zertifikaten: Deutsche Bank darf Provisionen behalten

In Rahmenvereinbarungen für Geschäfte mit Fonds und Zertifikaten darf die Deutsche Bank grundsätzlich festlegen, dass sie Provision des Emittenten behalten darf. Die streitige Klausel hält laut BGH der Inhaltskontrolle stand. Wenn der Kunde die Höhe der Provision kenne, werde er nicht unangemessen benachteiligt, so der BGH (Urteil vom 14.01.2014, Az. XI ZR 355/12).

Hintergrund: Geklagt hatte ein Verbraucherschutzverband, der die Unwirksamkeit einer im Formular „Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäft“ der beklagten Bank verwendeten Klausel geltend gemacht hatte, in der es auszugsweise heißt:



„Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die von den Emittenten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 31 d WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht.“

Der Kläger war der Ansicht, die Klausel verstoße gegen § 307 BGB und nahm die Beklagte darauf in Anspruch, deren Verwendung gegenüber Privatkunden zu unterlassen. Zur Begründung führte er unter anderem an, die Klausel benachteilige die Kunden der Beklagten unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1 BGB, weil die Beklagte damit von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung des Geschäftsbesorgungsvertrages und des Kommissionsgeschäftes abweiche. Zudem verstoße die Klausel gegen das Transparenzgebot.

Eine Umschichtungsempfehlung ist keine Gewinngarantie

In einem Beratungsgespräch wurde einer Frau empfohlen, Anteile eines offenen Immobilienfonds zu verkaufen und im Gegenzug Wertpapiere eines sogenannten Dachfonds zu erwerben. Begründet wurde das mit einer Risikominderung. Die Kundin willigte ein und musste für den Erwerb der Anteile einen Ausgabeaufschlag von 5 Prozent bezahlen. Als die Fondsverwaltung zwei Jahre später den Handel und damit auch die Rücknahme der Fondsanteile einstellte, verklagte die Geschädigte das Geldinstitut auf Zahlung von Schadenersatz.

Doch ihr Ansinnen hatte vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht keinen Erfolg. Denn die Bank sei nicht dazu verpflichtet, bei der Tauschempfehlung den Nachweis einer finanziellen Verbesserung zu erbringen. Eine Bewertung und Empfehlung des jeweiligen Produktes müsse lediglich vertretbar sein, da ansonsten das Risiko des Erfolges dem Geldinstitut aufgebürdet würde. Dies wäre allerdings nicht zielführend, da hierdurch Umschichtungsempfehlungen nicht mehr

oder nur sehr selten ausgesprochen und das Depot damit "versteuern" würde.

Schleswig-Holsteinisches OLG, 5 U 34/13

M.M. Warburg zahlt Schadenersatz bei Schiffsfonds

Das Bankhaus M.M. Warburg wurde vom Landgericht Hamburg zu Schadenersatz im Falle des Schiffsfonds MT "Margara" verurteilt (Urteil vom 20.12.2013, Az. 302 O 356/12). 44.500 Euro muss das Bankhaus dem Kläger zahlen, weil es Rückvergütungen verschwiegen hatte. Dies meldet das Handelsblatt in seiner Online-Ausgabe vom 17.01.2014.

Der Kläger hatte den Fonds laut Handelsblatt im November 2004 gezeichnet. Neben seiner Beteiligungssumme von 50.000 Euro sollte er ein Agio von fünf Prozent zahlen. Da er wusste, dass es als Provision an die Beklagte fließt, teilte er dem Bankhaus im Beratungsgespräch mit, dass er nicht bereit sei, hierfür zusätzliche Mittel aufzuwenden. Die Beklagte bot ihm daraufhin eine Reduzierung auf ein Prozent an, "da sie nicht weiter an ihm verdienen wolle". Weil für die erfolgreiche Vermittlung der Beteiligung MT "Margara" nachweislich insgesamt 18 Prozent an Rückvergütungen gezahlt wurden, fiel es dem Bankhaus Warburg nicht schwer, auf einen Teil der Vergütung zu verzichten, zitiert das Handelsblatt den Anwalt des Klägers.

Die Tatsache, dass die Beklagte die weitere Provisionszahlung verschwiegen hat, sah das Landgericht Hamburg als Pflichtverletzung an. Ohne Kenntnis der Höhe der Rückvergütung sei der Kläger nicht in der Lage gewesen, das Interesse des Bankhauses an der Empfehlung der Fondsbeteiligung richtig einzuschätzen. Dem Kläger erschien bereits das Agio in Höhe von fünf Prozent zu hoch, so dass er dieses herunterhandelte. Da die Bank nicht über weitere Provisionen aufklärte, obwohl es ihm erkennbar auf die Höhe der Vermittlungsvergütung ankam, durfte der Kläger darauf vertrauen, dass eine höhere Provision nicht anfallen würde, heißt es in der Urteilsbegründung. Daher wurde auch keine Verjährung der Ansprüche angenommen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Immobilien- besitzer

Eigentumswohnung: Auch gebrauchsfähige Fenster dürfen erneuert werden

Eine Wohnungseigentümerversammlung kann beschließen, dass mehr als 30 Jahre alte Holz- gegen Kunststofffenster auszutauschen sind, weil es sich dabei „aus der Sicht eines verständigen Wohnungseigentümers um eine sinnvolle Neuerung“ handelt, die voraussichtlich geeignet ist, „den Gebrauchswert der Sache nachhaltig zu erhöhen“.

Dies gilt auch dann, wenn die bisherigen Fenster noch funktionstüchtig sind. Einige Wohnungseigentümer waren mit dem Beschluss der Versammlung nicht einverstanden, unter anderem deshalb, weil es sich um eine „Luxussanierung“ handele – ohne Erfolg.

LG Düsseldorf, 25 S 8/12

Zwangsverwalteter Grundbesitz: Einkommensteuer auf Vermietung ist Masseverbindlichkeit

Die auf Vermietungseinkünfte entfallende Einkommensteuer ist auch dann gegenüber dem Insolvenzverwalter als Masseverbindlichkeit festzusetzen, wenn die vermieteten Grundstücke zugleich unter Zwangsverwaltung stehen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Zum Vermögen des Insolvenzschuldners, für das der Kläger als Insolvenzverwalter eingesetzt war, gehörten unter anderem vermietete Grundstücke, über die bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Zwangsverwaltung angeordnet worden war. Das Finanzamt setzte die Einkommensteuer auch im Hinblick auf die Vermietungseinkünfte als Masseverbindlichkeit gegenüber dem Kläger fest. Hiergegen wandte sich der Kläger, weil die Einkommensteuer insoweit nicht durch seine Verwaltungsmaßnahmen entstanden sei.

Dem ist das FG nicht gefolgt und wies die Klage ab. Der Behandlung der auf die Vermietungseinkünfte entfallenden Einkommensteuer als Masseverbindlichkeit stehe die Zwangsverwaltung nicht entgegen. Die Einkünfte seien zwar nicht durch Handlungen des Insolvenzverwalters, aber in sonstiger Weise durch die Verwaltung der Insolvenzmasse begründet worden. Die Insolvenzmasse sei auch durch die Zwangsver-

waltung bereichert worden, da hierdurch vorrangig die Grundpfandrechtsgläubiger befriedigt worden seien, die ansonsten ihre Ansprüche gegen die Insolvenzmasse hätten richten müssen. Demgegenüber sei das insolvenzfremde Vermögen des Schuldners nicht bereichert worden, sodass eine Steuerfestsetzung ihm gegenüber nicht in Betracht komme. Das FG hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 29.11.2013, 4 K 3607/10 E

Schuldzinsen für darlehensfinanzierte Erhaltungsaufwendungen nach Veräußerung des Mietobjekts nur bei unzureichendem Veräußerungserlös absetzbar

Voraussetzung für den nachträglichen Werbungskostenabzug für Schuldzinsen bei darlehensfinanzierten Erhaltungsaufwendungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist, dass nach Veräußerung des Mietobjekts der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeit zu tilgen. Dies stellt das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben klar.

Der durch die tatsächliche Verwendung des Darlehens zur Finanzierung sofort abziehbarer Werbungskosten geschaffene Zusammenhang mit der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung bleibe zwar grundsätzlich nach Beendigung der Vermietungstätigkeit bestehen. Wird der Veräußerungserlös aber nicht zur Tilgung dieses Darlehens verwendet, könne eine daneben bestehende beziehungsweise neu entstehende relevante private Motivation für die Beibehaltung des Darlehens den ursprünglich gesetzten wirtschaftlichen Veranlassungszusammenhang überlagern und damit durchbrechen.

Beständen im Zusammenhang mit dem veräußerten Mietobjekt mehrere Darlehensverbindlichkeiten, sei für die steuerliche Anerkennung der Verwendung des Veräußerungserlöses zur Tilgung der Verbindlichkeiten – entsprechend der Beurteilung durch einen ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmann – entscheidend, dass die Darlehen nach Maßgabe der konkreten Vertragssituationen marktüblich und wirtschaftlich unter Berücksichtigung der Zinskonditionen abgelöst würden.



Laut Finanzministerium sind diese Rechtsgrundsätze erstmals anzuwenden auf entsprechende Schuldzinszahlungen, wenn das obligatorische Veräußerungsgeschäft des Mietobjekts nach dem 31.12.2013 rechtswirksam abgeschlossen ist.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 15.01.2014, IV C 1 – S 2211/11/10001:001

Erbschaftsteuer: Wann selbstgenutzte Familienheime bevorzugt sind

Ein Familienheim im Inland sowie im EU-Ausland bleibt bei Erbschaften an den überlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Kind(er) steuerfrei, wenn

- der Erblasser das Heim bis zu seinem Tod selbst bewohnt hat oder pflegebedingt die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken aufgeben musste und
- der Nachkomme die erworbene Wohnung unverzüglich zehn Jahre lang eigennutzt.

Die Steuerbefreiung bleibt erhalten, wenn der Nachfolger aus zwingenden Gründen an der Nutzung des Objekts gehindert war. Im diesem Zusammenhang ergeben sich in der Praxis häufig Zweifelsfragen. Aus diesem Grund stritten sich jetzt auch der Sohn als Erbe und das Finanzamt vor dem Finanzgericht Münster. Die Richter betonten, dass ein wichtiges und besonders zu beachtendes Kriterium der Befreiung ist, dass der Wohnungswechsel unverzüglich erfolgt, also ohne schuldhaftige Verzögerung eine eigene Nutzung vom Erben aufgenommen wird. Der Umzug muss im zeitlichen Zusammenhang mit der Erbschaft erfolgen.

Im entschiedenen Fall war ein Sohn als beamteter Professor auf Lebenszeit an der Uni beschäftigt und aufgrund einer Arbeitsvereinbarung verpflichtet, seinen Wohnsitz an die Uni oder in deren nähere Umgebung zu verlegen. Er erbte von seinen Eltern ein Einfamilienhaus, welches er nach dem Erbfall renovierte dann vermietete, weil er es zum Zeitpunkt des Todes seines Vaters nicht selbst bewohnen konnte. Der Sohn beantragte dennoch die Steuerbefreiung, da ihm eine Selbstnutzung des Familienheims aus objektiv zwingenden beruflichen Gründen nicht möglich gewesen war.

Nach dem Urteil des Finanzgerichts Münster (Az. 3 K 1321/11 Erb) gibt es keine Steuerbefreiung eines Familienheims aus beruflichen Zwängen. Denn die Selbstnutzung ist auch bei Hinderungsgründen erforderlich und in der Wohnung muss sich der Mittelpunkt des familiären Lebens befinden.

Eine Ausnahme war im entschiedenen Fall nicht zuzulassen, erklärten die Richter: berufliche Gründe fallen nicht unter die theoretisch möglichen Ausnahmen und als solche kämen höchstens Tod, Eintritt der Pflegebedürftigkeit oder ein minderjähriges Kind in Betracht.

Hinweis

Ebenfalls keine Befreiung gibt es bei der Nutzung als Ferien-, Wochenendwohnung oder Zweitwohnung für einen Berufspendler. Es reicht auch nicht, sich lediglich beim Einwohnermeldeamt umzumelden.

Gewerbliches Mietrecht: Wer langfristig bucht, muss auch in der Not zu seinem Wort stehen

Schließt ein Gewerbetreibender mit einem Vermieter einen langfristigen Vertrag über Geschäftsräume (hier für 10 Jahre), so muss er den Kontrakt auch dann einhalten, wenn es ihm finanziell schlecht geht und er Verluste erwirtschaftet.

Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg verwarf sowohl die Argumente der Mieterin – hier einer Apothekerin – hinsichtlich ihres Rechts, ihre Arbeit in den Räumen überhaupt noch ausführen zu dürfen, als auch ihren Vortrag hinsichtlich der Rentabilität des Geschäfts sowie der erforderlichen Umbaukosten – weil nicht ausreichend substantiiert.

Hanseatisches OLG Hamburg, 8 W 72/13

Angestellte

Reisekosten 2014: Neues Recht für Arbeitnehmer

Zum Anfang des Jahres 2014 änderte sich das steuerliche Reisekostenrecht grundlegend. So werden jetzt beispielsweise die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Inland neu gestaffelt: Statt bisher drei gibt es nun nur noch zwei betragsmäßige Pauschalen. Das sind:

- 12 Euro für den Tag, an dem der Arbeitnehmer mehr als acht Stunden von seiner ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist,
- 24 Euro für jeden Tag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist sowie
- je 12 Euro für den Anreise- und Abreisetag – bei mehrtägigen Reisen mit Übernachtung.

Zudem gibt es ab 2014 pro Arbeitsverhältnis nur noch eine Tätigkeitsstätte. Entscheidend ist dies für die Beantwortung der Frage, wie Fahrtkosten berücksichtigt werden können:

- Mit der Entfernungspauschale. Sie gilt unverändert mit 0,30 Euro je Entfernungskilometer für die Wege zur ersten Tätigkeitsstätte. Sie gilt nunmehr darüber hinaus auch für ständige Fahrten zu demselben, vom Arbeitgeber bestimmten Ort beziehungsweise dem weiträumigen Tätigkeitsgebiet.
- Nach Dienstreisegrundsätzen: Bei anderen beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten können die tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden, beispielsweise die Kosten für Fahrten mit Zügen oder dem Öffentlichen Personennahverkehr. Bei Nutzung eines Kfz besteht ohne Einzelnachweis ein gesetzlicher Anspruch auf 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer.

Daneben gibt es auch grundlegende Änderungen bei der doppelten Haushaltsführung sowie der Berücksichtigung von Unterkunftskosten bei einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit.

Tipp: Zum neuen Reisekostenrecht 2014 hatte das Bundesfinanzministerium bereits im Vorjahr per Anwendungserlass ausführlich Stellung genommen. Sollten Berufstätige zu diesem Thema Fragen haben, sollten sie ihren Steuerberater – sofern nicht längst geschehen – darauf ansprechen.

Die tatsächlichen Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung können ab sofort bis zu einem Betrag von 1.000 Euro pro Monat als Werbungskosten abgesetzt werden. Vorteil: Die frühere aufwendige Ermittlung der notwendigen Unterkunftskosten

anhand der bisherigen Kriterien (ortsübliche Vergleichsmiete, Durchschnittsmietzins, 60 qm-Wohnung) fällt damit ab 2014 weg. Voraussetzung ist allerdings jetzt, dass der Arbeitnehmer am Heimatort eine gemietete oder gekaufte Wohnung unterhält und sich an den Kosten der Lebensführung in dieser Wohnung beteiligt.

Unterkunftskosten im Rahmen einer längerfristigen auswärtigen Tätigkeit an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte sind im Zeitraum von 48 Monaten – wie bisher – unbeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig. Danach können sie nur noch bis zum Betrag von 1.000 Euro pro Monat berücksichtigt werden – wie bei der doppelten Haushaltsführung.

Wie bisher ist ein Werbungskostenabzug für Reisekosten allerdings nicht möglich, wenn die Aufwendungen vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung: Nicht bei Mitbenutzung der Zweitwohnung durch Angehörige

Kosten für eine Wohnung am Beschäftigungsort sind nicht beruflich veranlasst, wenn diese zugleich von einem unterhaltsberechtigten Angehörigen (mit-)genutzt wird. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Die Kläger unterhielten eine Wohnung an ihrem Hauptwohnsitz und eine weitere 75 Quadratmeter große Wohnung am Beschäftigungsort des Klägers, die dieser nutzte, wenn er sich dort aus beruflichen Gründen aufhielt. In dieser Wohnung lebte zugleich auch die erwachsene Tochter der Kläger, die ihr Studium bereits abgeschlossen hatte, aber im Streitjahr noch nicht über ein eigenes Einkommen verfügte. Von den erklärten Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung erkannte das Finanzamt lediglich die Fahrtkosten, nicht jedoch die Kosten für die Wohnung an.

Das FG Münster hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen. Einer Berücksichtigung im Rahmen der doppelten Haushaltsführung stehe die fehlende berufliche Veranlassung dieser Kosten entgegen. Die ganzjährige Mitbenutzung der Wohnung durch die unterhaltsberechtigten Tochter überlagere die ursprünglich vorhandene berufliche Veranlassung des doppelten Haushalts. Eine klare und eindeutige Abgrenzung, welche der angefallenen Wohnungskosten beruflich und welche



privat veranlasst sind, lasse sich nicht vornehmen. Wegen grundsätzlicher Bedeutung hat das Gericht die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 15.11.2013, 14 K 1196/10 E

Pensionsordnung darf Mindestaltersgrenze für Anspruch auf Invalidenrente aufstellen

Eine Bestimmung in einer Pensionsordnung, nach der ein Anspruch auf eine Invalidenrente bei Berufsunfähigkeit nur besteht, wenn der Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalls mindestens das 50. Lebensjahr vollendet hat, ist wirksam. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass kein Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters vorliegt.

Der im August 1946 geborene Kläger war seit Juni 1977 bei der Beklagten beschäftigt. Ihm waren Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach der Pensionsordnung der Beklagten zugesagt worden. Nach dieser werden Rentenleistungen gewährt, wenn der Betriebsangehörige bei Eintritt des Versorgungsfalls eine Mindestdienstzeit und ein Mindestalter in den Diensten der Firma erreicht hat. Bei Invalidität infolge Berufsunfähigkeit beträgt das Mindestalter für die Rentenzahlung 50 Jahre. Nachdem dem Kläger mit Wirkung ab dem 01.09.2002 eine gesetzliche Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bewilligt worden war, schlossen die Parteien einen Aufhebungsvertrag zum 31.03.2003.

Die auf Zahlung einer Invalidenrente nach der Pensionsordnung der Beklagten gerichtete Klage hatte vor dem BAG wie schon in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Dem Anspruch des Klägers stehe die Bestimmung der Pensionsordnung entgegen, wonach das Mindestalter für die Rentenzahlung bei Invalidität infolge Berufsunfähigkeit 50 Jahre beträgt. Dieses Mindestalter habe der Kläger bei Eintritt des Versorgungsfalls wegen der teilweisen Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nicht erreicht.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 10.12.2013, 3 AZR 796/11

Nettolohnvereinbarung: Einkommensteuernachzahlung durch Arbeitgeber ist nicht auf Bruttobetrag hochzurechnen

Besteht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Nettolohnvereinbarung, so ist eine Einkommensteuernachzahlung, die der Arbeitgeber vornimmt, nicht auf einen Bruttobetrag hochzurechnen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden, allerdings die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Der Kläger, ein japanischer Staatsangehöriger, war aufgrund einer Entsendungsvereinbarung als Angestellter in Deutschland tätig. Er traf mit seiner Arbeitgeberin eine Nettolohnvereinbarung. Danach zahlte die Arbeitgeberin den Nettolohn aus und übernahm die darauf anfallenden Steuern. Im Rahmen von Veranlagungen anfallende Einkommensteuererstattungen wurden an die Arbeitgeberin abgeführt. Kam es zu Nachzahlungen, wurden diese von der Arbeitgeberin erbracht. Zwischen den Beteiligten war streitig, ob die als Arbeitslohn zu erfassenden Einkommensteuernachzahlungen durch die Arbeitgeberin den Brutto- oder Nettolohn des Klägers erhöhen. Mit der Klage wandte sich der Kläger gegen die Handhabung des Finanzamts, das den Nachzahlungsbetrag auf einen Bruttolohn hochrechnete.

Das FG Düsseldorf hat der Klage stattgegeben. Nach der Rechtsprechung sei ein Einkommensteuererstattungsanspruch, den der Arbeitnehmer im Rahmen einer Nettolohnvereinbarung an seinen Arbeitgeber abgetreten habe, im Rahmen des Lohnsteuereinbehalts nur durch einen Abzug vom laufenden Bruttoarbeitslohn und nicht durch Verminderung des laufenden Nettolohns zu berücksichtigen. Diese Grundsätze seien auf den Streitfall übertragbar.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 03.12.2013, 13 K 2184/12 E

Familie und Kinder

Kindergeld: Die Studienplatzsuche an einer bestimmten Universität kann den Anspruch kosten

Möchte ein volljähriger Sohn ein bestimmtes Fach studieren (hier: Bauingenieurwesen), das er an der von ihm favorisierten – seinem Wohnort naheliegenden – Universität allerdings nur zum Wintersemester belegen kann, so müssen seine Eltern zwischenzeitlich auf die Zahlung des Kindergeldes verzichten, wenn der sich durch das Warten auf den Studienbeginn ergebende Wartezeitraum sich auf mehr als vier Monate erstreckt.

Das Finanzgericht Münster: Kann eine gewünschte Ausbildung nur zu einem bestimmten Zeitpunkt begonnen werden, so müsse sich das Kind für den nächstmöglichen Ausbildungsbeginn an anderer Stelle bewerben. „Eine Einschränkung des Ausbildungswunsches in örtlicher Hinsicht ist mit den ‚erforderlichen Ausbildungsbemühungen‘ nur bedingt vereinbar“. Lasse sich der Wunsch des Kindes zum nächstmöglichen Ausbildungsbeginn in örtlicher Hinsicht nicht verwirklichen, so sei es ihm zumutbar, sich zunächst fachlich oder örtlich anderweitig zu orientieren. So liege es, wenn es – wie im Streitfall – weitere Hochschulen gibt, die diesen Studiengang zeitnah anbieten würden.

„Trifft das Kind bewusst die Entscheidung, sich weder fachlich an der Wunschhochschule anderweitig zu orientieren, noch sich um das gewünschte Studium an einer anderen Hochschule zu bewerben, so ist es – jedenfalls vorübergehend – nicht studien- bzw. ausbildungsplatzsuchend. Und es ist ihm zuzumuten, in der Wartezeit eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, mit der es seinen Lebensunterhalt bestreiten kann.“
FG Münster, 10 K 1574/10 Kg vom 01.04.2011

Lebenspartnerschaft: Bundesfinanzministerium informiert über Freibeträge für Kinder

Ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums widmet sich dem Abzug der Freibeträge für Kinder in Lebenspartnerschaften. Das Schreiben unterscheidet zwischen verschiedenen Lebenssituationen. Habe ein Lebenspartner das leibliche Kind seines Lebenspartners adoptiert, bestehe zu beiden Lebenspartnern ein Kindschaftsverhältnis. Demzufolge erhielten beide Lebenspartner jeweils die Freibeträge für

Kinder. Im Fall der Zusammenveranlagung hätten die Lebenspartner einen Anspruch auf die verdoppelten Freibeträge.

Habe ein Lebenspartner ein fremdes Kind adoptiert, bestehe ein Kindschaftsverhältnis nur zu diesem Lebenspartner (Adoptiv-Elternteil). In diesem Fall erhalte dieser Lebenspartner sowohl bei Einzel- als auch Zusammenveranlagung die verdoppelten Freibeträge für Kinder.

Sei ein Lebenspartner leiblicher Elternteil eines Kindes, das sein Lebenspartner nicht adoptiert hat, bestehe ein Kindschaftsverhältnis nur zum leiblichen Elternteil. Dieser Elternteil erhalte als leiblicher Elternteil dann ebenfalls die verdoppelten Freibeträge für Kinder, wenn der andere Elternteil des Kindes verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder der Wohnsitz des anderen Elternteils nicht ermittelbar ist. Gleiches gelte, wenn der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar sei. Das ist laut Finanzministerium auch dann der Fall, wenn unter Nutzung fortpflanzungsmedizinischer Verfahren der biologische Vater anonym bleibt.

Bestehe eine Unterhaltspflicht eines anderen Elternteils, beispielsweise wenn eine Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde, erfolge keine Verdoppelung der Freibeträge bei den Lebenspartnern. Bei einer bestehenden Unterhaltspflicht könne der Kinderfreibetrag nur dann vom anderen Elternteil auf den in einer Lebenspartnerschaft lebenden leiblichen Elternteil übertragen werden, wenn dieser, nicht aber der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung im Wesentlichen nachgekommen sei oder wenn der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig sei.

Auf Antrag könnten die Freibeträge für Kinder auf einen Stiefelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen habe. Das gelte auch für Lebenspartner eines Elternteils.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 17.01.2013, IV C 4 – S 2282-a/0 :004 2014/0036473

An Diabetes erkranktes Kind darf vorläufig weiter Grundschule besuchen

Ein Kind, das an Diabetes leidet, muss deswegen nicht unbedingt eine Förderschule für körperbehinderte Kinder besuchen. Dies zeigt ein vom Oberverwaltungsgericht (OVG) Sachsen-Anhalt entschiedener Fall.



Konkret handelte es sich um ein an Diabetes Mellitus Typ I erkranktes Kind, das im ersten Schuljahr eine staatliche Grundschule besuchte. Zu Beginn des zweiten Schuljahres verfügte das Landesschulamt gegen den Willen des sorgeberechtigten Vaters, dass das Kind eine Förderschule für körperbehinderte Kinder zu besuchen habe. Zur Begründung führte es aus, dass mit dem an der Grundschule derzeit vorhandenen pädagogischen Personal die erforderliche Betreuung des Kindes nicht mehr gewährleistet werden könne. Das gelte umso mehr, als an der Grundschule noch andere Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf beschult würden.

Das OVG hat die weitere Beschulung des Kindes an der staatlichen Grundschule vorläufig gestattet. Nach den Regelungen des Landes Schulgesetzes sei vorrangig zu prüfen, ob eine integrative beziehungsweise inklusive Beschulung in Betracht komme, wenn die Erziehungsberechtigten dies wünschten. Die Überweisung eines behinderten Schülers an eine Förderschule stelle eine verbotene Benachteiligung dar, wenn seine Erziehung und Unterrichtung an der Regelschule seinen Fähigkeiten entspreche und ohne besonderen Aufwand möglich wäre. Gleiches gelte, wenn die Förderschulüberweisung erfolge, obwohl der Besuch der Regelschule durch einen vertretbaren Einsatz sonderpädagogischer Förderung ermöglicht werden könnte.

Im vorliegenden Fall sei aufgrund der vergleichsweise geringen körperlichen Einschränkungen des Kindes, das zudem beispielsweise bei Blutzuckermessungen während der Schulzeit von einem privaten Pflegedienst unterstützt werde, nicht ersichtlich, warum nicht durch eine zumutbare Unterstützung aller Ebenen der Landesschulverwaltung dem Kind die Möglichkeit eines Besuchs der Grundschule eröffnet werden könne.

Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 25.11.2013, 3 M 337/13

Kindeswohl kann bei getrennt lebenden Ehegatten für Zuweisung der Ehwohnung maßgeblich sein

Streiten getrennt lebende Ehegatten über die Zuweisung der Ehwohnung, kann es aus Gründen des Kindeswohls gerechtfertigt sein, die Wohnung einem der Ehegatten zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Die am Verfahren beteiligten Eheleute sind Eltern eines 1994 geborenen, noch in der Schulausbildung befindlichen Sohnes. Sie leben seit April 2012 getrennt. Nach der Trennung ist die Ehefrau mit dem volljährigen Sohn in der zuvor gemeinsam genutzten Ehwohnung geblieben, die im hälftigen Miteigentum der Kindeseltern steht. Nach Streitigkeiten zwischen Ehefrau und Sohn hat der Ehemann beantragt, die Ehwohnung an ihn herauszugeben, damit er diese gemeinsam mit dem Sohn bewohnen kann.

Das OLG Hamm hat die Ehefrau zur Räumung verpflichtet und dem Ehemann die Ehwohnung zur Nutzung während der Zeit der Trennung zugewiesen. Dies sei zur Vermeidung einer unbilligen Härte aus Gründen des Kindeswohls geboten. Betreffe eine Wohnungszuweisung Kinder, seien ihre Belange bei der Abwägung grundsätzlich vorrangig zu berücksichtigen, unabhängig von der Volljährigkeit des Kindes. Das gelte auch hier. Das Interesse des Sohnes an einer geordneten und möglichst entspannten Familiensituation habe Vorrang vor dem der Kindesmutter am Verbleib in der Wohnung.

Ausgehend hiervon sei die Zuweisung der Ehwohnung an den Ehemann geboten. Das gegenwärtige Verhältnis zwischen der Ehefrau und dem Sohn sei nachhaltig gestört und dem Kindeswohl nicht dienlich. Diese verfahrenre Situation könne nur dadurch gelöst werden, dass die Ehefrau die Wohnung räume, damit sie von dem Sohn und dem Ehemann, zu dem der Sohn ein gutes Verhältnis habe, gemeinsam bewohnt werden könne. Die familiären Verhältnisse ließen es nicht zu, dass der Ehemann gemeinsam mit seinem Sohn in eine andere Wohnung ziehe. Vorrangig zu berücksichtigende Interessen der Ehefrau, ihr die Wohnung zu erhalten, seien nicht erkennbar.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 24.09.2013, 2 UF 58/13

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Kosten für Erststudium grundsätzlich nicht abziehbar

Aufwendungen für ein Studium, das eine Erstausbildung vermittelt und nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet, sind nicht als vorweggenommene Betriebsausgaben abziehbar. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger hatte ein Jurastudium als Erststudium aufgenommen und begehrte für die Jahre 2004 und 2005 unter Hinweis auf die neuere Rechtsprechung des BFH aus dem Jahr 2011, die Aufwendungen für das Studium (im Wesentlichen die Kosten der Wohnung am Studienort) als vorweggenommene Betriebsausgaben aus selbstständiger Arbeit abzuziehen. Dem stand entgegen, dass der Gesetzgeber als Reaktion auf die geänderte BFH-Rechtsprechung die §§ 12 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und 4 Absatz 9 EStG unter dem 07.12.2011 neu gefasst und nunmehr ausdrücklich angeordnet hatte, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen. Anzuwenden ist die Neufassung des Gesetzes für Veranlagungszeiträume ab 2004.

Der BFH erachtet diese Neuregelung für verfassungsgemäß. Sie verstoße weder gegen das Rückwirkungsverbot noch gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 des Grundgesetzes in dessen Ausprägung durch das Prinzip der Leistungsfähigkeit und das Gebot der Folgerichtigkeit. Der Gesetzgeber habe nur das langjährige und auch bis 2011 vom BFH anerkannte grundsätzliche Abzugsverbot für Kosten der beruflichen Erstausbildung nochmals bestätigt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 05.11.2013, VIII R 22/12

Kindergeld: Anspruch für Kinder in dualem Studium nicht eingeschränkt

Ein duales Studium ist als Erstausbildung beziehungsweise Erststudium anzusehen. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar. Daher sei die Erwerbstätigkeit des Kindes unschädlich für den Anspruch auf Kindergeld.

Der Sohn der Klägerin hatte nach dem Abitur ein duales Studium zum Bachelor im Studiengang Steuerrecht begonnen. Neben dem Studium absolvierte er eine studienintegrierte praktische Ausbildung zum Steuerfachangestellten. Die Prüfung zum Steuerfachangestellten legte er bereits im Jahr 2011 ab. Der „Bachelor“ wurde ihm im März 2013 – noch vor Vollendung des 25. Lebensjahres – verliehen. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung ab Januar 2012 auf, weil sie meinte, dass die Erstausbildung des Sohnes der Klägerin bereits mit der Prüfung zum Steuerfachangestellten im Jahr 2011 beendet gewesen sei. Das (erst später beendete) Studium stelle eine Zweitausbildung dar.

Das FG Münster ist dem entgegen getreten. Es stellt klar, dass sich der Sohn der Klägerin noch bis zum Abschluss seines Studiums in einer Berufsausbildung befunden habe. Die seit 2012 geltende gesetzliche Neuregelung, die den Anspruch auf Kindergeld einschränke, wenn das Kind seine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen habe, stehe dem Anspruch der Klägerin nicht entgegen. Ein ausbildungs- und praxisintegrierender Studiengang (duales Studium) sei als Erstausbildung beziehungsweise Erststudium anzusehen. Er sei erst abgeschlossen, wenn der angestrebte akademische Grad erreicht sei beziehungsweise das Studium aus anderen Gründen ende.

Die Familienkasse hat gegen die Entscheidung Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (III B 63/13).

Finanzgericht Münster, Urteil vom 15.05.2013, 2 K 2949/12Kg

Einkommensteuererstattung aus freigegebener Tätigkeit fällt nicht in Insolvenzmasse

Eine Einkommensteuererstattung, die aus einer vom Insolvenzverwalter freigegebenen Tätigkeit resultiert, gehört nicht zur Insolvenzmasse. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. Der Erstattungsanspruch könne daher vom Finanzamt mit vorinsolvenzrechtlichen Steuerschulden verrechnet werden. Das FG hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen.



Über das Vermögen des Insolvenzschuldners war 2009 das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Als Insolvenzverwalter wurde der Kläger bestellt. Der Insolvenzschuldner war weiterhin als gewerblicher Dienstleister selbstständig tätig. Diese Tätigkeit hatte der Kläger noch im Jahr 2009 aus der Insolvenzmasse freigegeben. Das beklagte Finanzamt setzte für das Jahr 2010 Einkommensteuervorauszahlungen gegenüber dem Insolvenzschuldner fest. Dieser leistete die Vorauszahlungen aus seinem insolvenzfreien Vermögen. In 2011 erließ das Finanzamt einen Einkommensteuerbescheid für 2010. Den sich danach zugunsten des Insolvenzschuldners ergebenden Erstattungsanspruch verrechnete es mit dessen Einkommensteuerrückständen aus dem Jahr 2009. Der Kläger hält dies für unzulässig. Er begehrt die Auszahlung des Erstattungsanspruchs zur Insolvenzmasse. Dies lehnte das Finanzamt ab.

Das FG Münster bestätigt die Ansicht des Amtes. Werde eine selbstständige Tätigkeit – wie im Streitfall – vom Insolvenzverwalter ohne Einschränkung freigegeben, gehörten die Forderungen und Verbindlichkeiten, die hierdurch veranlasst seien, nicht zur Insolvenzmasse, sondern zum insolvenzfreien Vermögen, so das Gericht. Dies gelte auch für Steuerschulden und Steuererstattungsansprüche. Der Insolvenzschuldner müsse nicht nur die im Zusammenhang mit der freigegebenen Tätigkeit entstehenden Steuern zahlen, sondern habe konsequenterweise auch einen Anspruch auf Erstattung überzahlter Beträge. Die vom BFH für Umsatzsteuervergütungsansprüche entwickelte Rechtsprechung sei auf Einkommensteuererstattungsansprüche zu übertragen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 27.07.2013, 14 K 1917/12 AO

Tischler hat keinen Anspruch auf Zulassung zum Universitätsstudium ohne Abitur

Ein Anspruch auf Zulassung zum Universitätsstudium ohne Abitur besteht nur für Personen, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen und danach eine mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben, wenn die berufliche Ausbildung einen inhaltlichen Zusammenhang mit dem begehrten Studiengang aufweist. Dies ist bei einem Tischler, der Erziehungswissenschaften studieren will, nicht der Fall, wie das Verwal-

tungsgericht (VG) Trier entschieden hat. Gegen das Urteil steht den Beteiligten die vom VG wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Geklagt hatte ein zum Tischler ausgebildeter Vater zweier Kinder, der sich Vollzeit in Erziehungszeit befindet und der bei der beklagten Universität Trier erfolglos die Zulassung zum Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaften beantragt hatte. Zur Begründung seines Begehrens machte er geltend, seine in der Erziehungszeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten müssten Berücksichtigung finden; sie stellten den erforderlichen inhaltlichen Zusammenhang zum gewählten Studiengang her.

Dieser Argumentation schloss sich das VG nicht an. Nach den einschlägigen Vorschriften komme es darauf an, ob ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen der absolvierten Berufsausbildung und dem gewählten Studiengang bestehe. Ein solcher Zusammenhang bestehe zwischen der Ausbildung zum Tischler und dem gewählten Studiengang Erziehungswissenschaften jedoch nicht. Zwar sähen die gesetzlichen Vorschriften auch Ausnahmefälle vor, wonach unter anderem die in der Erziehungszeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten generell für die Frage des Vorliegens des inhaltlichen Zusammenhangs Berücksichtigung finden könnten. Ein solcher Ausnahmefall liege aber nur dann vor, wenn zweifelhaft sei, ob die Berufsausbildung einen inhaltlichen Zusammenhang zum gewählten Studiengang habe. Um einen solchen Zweifelsfall gehe es vorliegend aber nicht, weil die Berufsausbildung zum Tischler ersichtlich keinerlei inhaltlichen Zusammenhang zum vom Kläger gewählten Studiengang aufweise.

Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 30.10.2013, 5 K 692/13.TR

Bauen und Wohnen

Härteeinwand des Mieters gerechtfertigt, wenn er wegen Modernisierung länger als ein Jahr ausziehen soll

Der Mieter braucht Modernisierungsmaßnahmen nicht zu dulden, wenn die Arbeiten mit einer Vollsanierung des Objekts verbunden sind, die einen Auszug aus der Wohnung für mehr als ein Jahr notwendig machen.

Der Vermieter wollte eine umfassende Vollsanierung seines Gebäudes vornehmen und kündigte seinem Mieter die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen an. Gleichzeitig informierte er den Mieter darüber, dass die geplanten Maßnahmen den Auszug des Mieters für etwa 14 Monate erforderlich machten. Der Mieter lehnte die Duldung der Maßnahmen ab, indem er vor allem die Länge des Zeitraums als Härtegrund geltend machte.

Vor dem Landgericht Berlin bekam der Mieter bestätigt, dass er zur Duldung der geplanten Modernisierung nicht verpflichtet ist. Da hier eine umfangreiche Vollsanierung geplant sei, geht dies insbesondere vor dem Hintergrund der damit verbundenen mehr als einjährigen Wohnungsaufgabe weit über das Maß des Erträglichen und Zumutbaren hinaus.

Der Mieter ist auch nicht verpflichtet, einzelne Maßnahmen zu dulden, weil der Vermieter unterschiedslos für sämtliche Maßnahmen mitgeteilt hatte, dass das Gebäude für einen langfristigen Zeitraum zu räumen sei.

LG Berlin, Urteil vom 18.10.2013, Az. 63 S 446/12

Inhaber eines Pkw-Stellplatzes ist nicht zu mittigem Parken verpflichtet

Wer über einen Pkw-Stellplatz verfügt, darf dessen Breite beim Parken komplett ausnutzen. Sein Auto darf er auch dann auf der rechten Hälfte parken, wenn dies dem Nutzer der danebenliegenden Parkfläche das Einsteigen erschwert, wie das Amtsgericht (AG) München klarstellt.

Gestritten hatten sich die Inhaberinnen zweier benachbarter Pkw-Stellplätze. Eine der beiden monierte, die andere parke zu weit rechts. Dies behindere sie beim Einsteigen in ihr Fahrzeug. Nachdem ihre Nachbarin nicht bereit war, eine entsprechende Unterlassungserklä-

rung zu unterschreiben, zog die den Unterlassungsanspruch geltend machende Pkw-Fahrerin vor Gericht.

Das AG München wies die Klage ab. Die Klägerin habe keinen Unterlassungsanspruch, da keine Beeinträchtigung ihres Eigentums vorliege. Das Parken der Nachbarin stelle keine solche dar. Diese parke stets innerhalb der Grenzen ihres Parkplatzes. Sie sei zur Nutzung des kompletten Stellplatzes berechtigt. Dies ergebe sich schon daraus, dass sie auch ein breiteres Fahrzeug, das eventuell den gesamten Stellplatz benötigen würde, abstellen dürfte.

Auch das Rücksichtnahmegebot sei nicht verletzt. Die Beklagte parke ihren Pkw nur dann mehr rechts, wenn auch der Autofahrer auf ihrer linken Seite dies tue. Da das Rücksichtnahmegebot sich in beide Richtungen erstrecke, könne auch die Klägerin in einem solchen Fall nach rechts rücken.

Amtsgericht München, Urteil vom 11.6.2013, 415 C 3398/13, rechtskräftig

Erlaubnis zu Untervermietung umfasst nicht per se Überlassung der Wohnung an Touristen

Eine Untervermietungserlaubnis berechtigt einen Mieter nicht ohne Weiteres zur Überlassung der Wohnung an Touristen. Das gilt umso mehr, wenn der Vermieter verlangt, dass der Mieter den Untermietern Postvollmacht erteilen soll, wie der Bundesgerichtshof (BGH) klarstellt. Der Beklagte ist Mieter einer Zwei-Zimmer-Wohnung in Berlin. Er beehrte von den klagenden Vermietern die Erlaubnis zur Untervermietung, weil er die Wohnung nur etwa alle 14 Tage am Wochenende nutze und sie deshalb zeitweise untervermieten wolle. Die Vermieter erteilten ihm eine Erlaubnis zur Untervermietung „ohne vorherige Überprüfung“ gewünschter Untermieter. Außerdem hieß es in dem Schreiben, dass der Mieter sich verpflichtet, Untermietern Postvollmacht zu erteilen, also alle Willenserklärungen, Betriebskostenabrechnungen, Mieterhöhungsverlangen et cetera als ordnungsgemäß zugestellt gelten, wenn sie in seinem Briefkasten landen, auch wenn sie vielleicht durch die Untermieter nicht an ihn weitergegeben worden sein sollten.

Im Mai 2011 bot der Beklagte die Wohnung im Internet zur tageweisen Anmietung von bis zu vier Feriengästen an. Die Kläger beanstandeten



eine solche Nutzung als vertragswidrig und mahnten den Beklagten unter Androhung einer Kündigung ab. Der Beklagte erwiderte, die Vermietung an Touristen sei von der erteilten Untervermietungs Erlaubnis umfasst. Die Kläger mahnten ihn daraufhin nochmals ab. Sodann war das Internetangebot des Beklagten erneut im Internet abrufbar. Die Kläger kündigten das Mietverhältnis daraufhin erneut fristgemäß sowie mit Klageerhebung fristlos und hilfsweise fristgemäß. Der Beklagte hat sich im Prozess darauf berufen, dass er die Vermietung an Touristen nach der Abmahnung unverzüglich eingestellt und die Internetanzeigen gelöscht habe.

Das Amtsgericht hat der Räumungsklage stattgegeben, das Landgericht hat sie unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils abgewiesen. Die Revision der Kläger hatte Erfolg. Der BGH hat entschieden, dass der Beklagte nicht zur Untervermietung an Touristen berechtigt war und die Klage deshalb nicht mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung abgewiesen werden kann. Das Berufungsgericht habe bei der Auslegung der Untervermietungs Erlaubnis rechtsfehlerhaft außer Acht gelassen, dass die Überlassung der Wohnung an beliebige Touristen sich von einer gewöhnlich auf gewisse Dauer angelegten Untervermietung unterscheidet und deshalb nicht ohne Weiteres von einer Erlaubnis zur Untervermietung umfasst ist. Hier hätten die Vermieter zudem verlangt, dass der Beklagte den Untermietern Postvollmacht erteilen solle. Schon daraus sei erkennbar gewesen, dass sich die Erlaubnis nicht auf die Vermietung an Touristen bezog, die eine derartige Funktion offensichtlich nicht wahrnehmen konnten.

Da die Sache nicht entscheidungsreif war, hat der BGH sie zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 08.01.2014, VIII ZR 210/13

Mieter hat keinen Anspruch auf Nutzung seiner Wohnung als Tagespflegestelle

Möchte der Mieter in seiner Wohnung entgeltlich für bis zu fünf Kleinkinder betreuen, muss der Vermieter ihm dies nicht genehmigen. Die Mieterin einer ca. 150 m² großen Wohnung wollte einen Teil ihrer Wohnung nicht zum Wohnen, sondern zur entgeltlichen Tagespflege nutzen. Diese sollte von Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr für bis

zu fünf Kinder in einem Zimmer und der Küche ihrer im 1. Obergeschoss gelegenen Wohnung stattfinden. Da nach dem Mietvertrag für eine andere als zu Wohnzwecken dienende Nutzung die Erlaubnis des Vermieters einzuholen war, bat sie ihren Vermieter um die Erlaubnis dazu. Da dieser sie verweigerte, klagte die Mieterin auf Zustimmung. Das Landgericht Berlin wies die Klage der Mieterin ab: Zwar gehört zum Wohnen auch die Möglichkeit, in der Familie neben den eigenen Kindern auch fremde Kinder zu betreuen, etwa bei regelmäßigen Besuchen von Freunden der Kinder oder im Wege der Nachbarschaftshilfe. Hiervon zu unterscheiden ist jedoch die Nutzung der Wohnung in Form einer Pflegestelle für bis zu fünf Kleinkinder, bei der der Erwerbscharakter im Vordergrund steht.

Im Einzelfall kann der Vermieter zwar nach Treu und Glauben verpflichtet sein, eine teilweise gewerbliche oder (frei-)berufliche Tätigkeit in der Wohnung zu erlauben. Jedoch nur, wenn von der beabsichtigten Tätigkeit keine weitergehenden Einwirkungen auf die Mietsache oder auf Mitmieter ausgehen als bei einer üblichen Wohnnutzung. Dies ist aber bei der hier bezweckten Betreuung von bis zu fünf Kleinkindern in der angegebenen Zeit nicht der Fall.

Wenn die Eltern morgens und nachmittags die Kinder bringen und abholen, kommt es hierdurch zu erheblichem Besucherverkehr im Treppenhaus, verbunden mit stärkerer Verschmutzung und Lärm. Ferner sind Beeinträchtigungen durch das Abstellen von Kinderwagen und -fahrzeugen im Treppenhaus während der Betreuungszeit zu erwarten. Die gewünschte teilgewerbliche Tätigkeit der Mieterin würde sich auch nicht nur auf die Wohnung beschränken, wenn sie zum Beispiel mit den Kindern das Treppenhaus passiert, um zum Spielplatz und zurück in die Wohnung zu gelangen.

Eine solche Tagespflege unterscheidet sich von einem üblichen Aufenthalt von Kindern im Haus auch dadurch, dass hier der naturbedingte Lärm von Kleinkindern nicht abnimmt, indem die Kinder heranwachsen. Vielmehr werden in solch einem Fall die ausscheidenden Kinder durch neue Kleinkinder ersetzt. Aus diesem Grunde wären die Mitmieter im Haus zur Mietminderung berechtigt. Alles in allem ist der Vermieter unter diesen Umständen nicht verpflichtet, seine Zustimmung zu einer solchen teilgewerblichen Nutzung zu erteilen.

LG Berlin, Urteil vom 24.10.2013, Az. 67 S 208713

Ehe, Familie und Erben

Zuschläge zur Hinterbliebenenrente: Auch für eingetragene Lebenspartner

Eingetragene Lebenspartner haben wie Ehepartner Ansprüche auf Zuschläge zur Hinterbliebenenrente. Dies hat das Sozialgericht (SG) Braunschweig entschieden.

Der 1955 geborene Kläger begründete im August 2008 eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit einem Landwirt. Der inzwischen verstorbene Lebenspartner des Klägers bezog von der Beklagten seit 1999 eine Altersrente einschließlich eines sogenannten Zuschlages bei Zugangsrenten nach § 97 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG). Im Juli 2010 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Gewährung einer Hinterbliebenenrente. Die Beklagte gewährte ihm zwar eine Hinterbliebenenrente nach § 14 ALG (Witwenrente). Die Gewährung der Rentenzuschläge nach § 97 ALG lehnte sie aber ab. Zur Begründung verwies sie auf die Entstehungsgeschichte der Norm. Es handele sich dabei um eine Übergangsvorschrift, mit der Rechtspositionen gesichert werden sollten, die versicherte Landwirte bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 1995 erworben hätten. Ein Anspruch auf Gleichstellung bestehe erst seit Inkrafttreten des Lebenspartnergesetzes am 01.08.2001, sodass der Kläger keinen Vertrauensschutz genieße.

Gegen die ablehnende Entscheidung der Sozialversicherung zog der Kläger erfolgreich vor Gericht. Das SG Braunschweig verurteilte die Beklagte, ihm die Zuschläge zu gewähren. Die anspruchsbegründende Vorschrift des § 97 ALG sei auf den Kläger anwendbar. Dies ergebe sich aus einer verfassungsgemäßen Auslegung der Norm. Es sei unstrittig, dass ein Ehegatte in derselben Position des Klägers eine Rente mit Berücksichtigung der Zuschläge erhalten würde. Dann aber habe auch der Kläger diesen Anspruch. Die Ungleichbehandlung des hinterbliebenen Lebenspartners und des hinterbliebenen Ehegatten verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes. Das SG legte daher die anspruchsbegründende Vorschrift verfassungskonform aus. Eine solche Auslegung entspreche dem Willen des Gesetzgebers. Dieser habe durch die Regelungen des § 14 a ALG und später § 1a ALG zu erkennen gegeben, dass eine Gleichstellung von Lebenspartnern

und Ehegatten gewünscht ist. Dass der Gesetzgeber dabei Übergangsfälle wie den vorliegenden ausscheiden wollte, ergebe sich weder aus der Gesetzesbegründung noch aus dem Wortlaut der Norm. Sozialgericht Braunschweig, Urteil vom 15.07.2013, S 5 LW 4/10, nicht rechtskräftig

Kurze Ehezeit muss nicht immer für Versorgungsehe sprechen

Der Witwe eines mit nur 51 Jahren an Krebs verstorbenen Polizeibeamten, den sie rund fünf Monate vor seinem Tod geheiratet hatte, steht ein Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung (Witwengeld) zu. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass es sich trotz der kurzen Ehezeit nicht um eine „Versorgungsehe“ handelte.

Nach dem Tod ihres Mannes hatte das beklagte Land den Antrag der Witwe auf Witwenversorgung mit der Begründung abgelehnt, hier habe eine sogenannte Versorgungsehe vorgelegen. Nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben muss die Ehe mit einem verstorbenen Beamten mindestens ein Jahr bestanden haben, um einen Versorgungsanspruch des überlebenden Ehepartners auszulösen. Das gilt allerdings nicht, wenn nach den besonderen Umständen des Falles angenommen werden kann, dass es nicht der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, dem überlebenden Ehepartner eine Versorgung zu verschaffen. Diese – gesetzlich so formulierte – Ausnahme machte die Klägerin für sich geltend. Das Verwaltungsgericht folgte dem nicht und wies ihre Klage ab. Das OVG gab ihr hingegen im Berufungsverfahren statt.

Die gesetzliche Vermutung, wonach eine Ehe, die weniger als ein Jahr gedauert hat, als eine „Versorgungsehe“ anzusehen sei, habe die Klägerin widerlegt. Zwar greife diese Vermutung regelmäßig, wenn die Heirat – wie hier – in Kenntnis einer schweren Erkrankung sowie der deshalb eingeschränkten Lebenserwartung eines Ehepartners geschlossen werde. Die Klägerin habe aber glaubhaft geschildert, dass der Heiratsentschluss bereits vor Bekanntwerden der lebensbedrohlichen Erkrankung gefasst worden sei. Ihre Angaben seien nach einer



vom Gericht durchgeführten Beweisaufnahme auch von mehreren Zeugen bestätigt worden. Der Umstand, dass die Hochzeit nur wenige Tage nach der Diagnose eines bösartigen Hirntumors stattgefunden habe, spreche demgegenüber nicht entscheidend für die Annahme einer „Versorgungsehe“, so das OVG. Hierzu habe die Klägerin ebenfalls nachvollziehbar erklärt, ihr Ehemann habe befürchtet, nach der Chemotherapie und den damit verbundenen Begleiterscheinungen nicht die Kraft für eine Hochzeitsfeier zu haben.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.10.2013, 2 A 11261/12.OVG

Erbschaftsteuer: Vorläufiger Rechtsschutz wegen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des ab 2009 geltenden Erbschaftsteuergesetzes

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat zu dem ab 2009 geltenden Erbschaftsteuergesetz entschieden, dass die Vollziehung eines Erbschaftsteuerbescheids wegen des beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängigen Normenkontrollverfahrens (1 BvL 21/12) auf Antrag des Steuerpflichtigen auszusetzen oder aufzuheben ist, wenn dieser ein berechtigtes Interesse an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat. Ein berechtigtes Interesse liegt laut BFH vor, wenn der Steuerpflichtige mangels Erwerbs liquider Mittel zur Entrichtung der festgesetzten Erbschaftsteuer eigenes Vermögen einsetzen oder die erworbenen Vermögensgegenstände veräußern oder belasten muss.

Weiter führt der BFH aus, dass er nicht mehr an seiner Rechtsprechung festhält, nach der eine Aussetzung beziehungsweise Aufhebung der Vollziehung eines Steuerbescheids ausscheidet, wenn zu erwarten ist, dass das BVerfG lediglich die Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit dem Grundgesetz (GG) aussprechen und dem Gesetzgeber eine Nachbesserungspflicht für die Zukunft aufgeben wird.

Die Antragstellerin ist die geschiedene Ehefrau des im September 2011 verstorbenen Erblassers. Aufgrund eines Vermächtnisses des Erblassers erhält sie auf Lebenszeit eine monatliche Rente von 2.700 Euro. Die hierfür anfallende Erbschaftsteuer in Höhe von 71.000 Euro entrichtete die Antragstellerin Ende 2012. Finanzamt und Finanzgericht lehnten es ab, die Vollziehung des Erbschaftsteuerbescheids aufzuheben und die Erbschaftsteuer vorläufig an die Antragstellerin zu erstatten.

Der BFH hat die Vollziehung des Erbschaftsteuerbescheids mit Wirkung ab Fälligkeit der Erbschaftsteuer aufgehoben, bis das BVerfG in dem Verfahren 1 BvL 21/12 entschieden hat. Maßgebend hierfür war laut BFH, dass der BFH die als verfassungswidrig angesehene Vorschrift bereits dem BVerfG zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vorgelegt hat und im Streitfall ein berechtigtes Interesse an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes besteht. Könnte ein Erwerber die Erbschaftsteuer nicht beziehungsweise nicht ohne weitere, gegebenenfalls auch verlustbringende Dispositionen aus dem Erwerb begleichen, sei ihm wegen des anhängigen Normenkontrollverfahrens nicht zuzumuten, sie vorläufig zu entrichten. Gehörten dagegen zu dem der Erbschaftsteuer unterliegenden Erwerb auch verfügbare Zahlungsmittel, die zur Entrichtung der Erbschaftsteuer eingesetzt werden könnten, fehle regelmäßig ein vorrangiges Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Vorläufiger Rechtsschutz ist nach Ansicht des BFH unabhängig davon zu gewähren, welche Entscheidung vom BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der vorgelegten Norm zu erwarten ist. Sei ein qualifiziertes Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vorhanden, müsse es im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des GG auch effektiv durchsetzbar sein und dürfe nicht deshalb leerlaufen, weil das BVerfG in einem Normenkontrollverfahren möglicherweise eine Weitergeltung verfassungswidriger Normen für einen bestimmten Zeitraum anordnet.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 21.11.2013, II B 46/13

Medien & Telekommunikation

Google: Zahlreiche Klauseln in Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen unwirksam

Das Landgericht (LG) Berlin hat zahlreiche Vertragsklauseln des Internetkonzerns Google für rechtswidrig erklärt. Betroffen seien insgesamt 25 Klauseln aus den Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen, die zu unbestimmt formuliert waren oder die Rechte der Verbraucher unzulässig einschränkten, teilt der in dem Verfahren als Kläger aufgetretene Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) mit.

Google hatte sich laut vzbv in der Datenschutzerklärung unter anderem das Recht vorbehalten, „möglicherweise“ gerätespezifische Informationen und Standortdaten zu erfassen oder „unter Umständen“ personenbezogene Daten aus den verschiedenen Google-Diensten miteinander zu verknüpfen. Für Verbraucher sei unklar geblieben, wozu sie ihre Zustimmung genau erteilen sollten. Zudem hätten personenbezogene Daten auch ohne aktive Einwilligung erfasst, ausgewertet und weiterverarbeitet werden können.

Zwölf Nutzungsbedingungen hätten Formulierungen enthalten, die die Rechte der Verbraucher einschränkten. Der Konzern habe sich auch vorbehalten, sämtliche in den Diensten eingestellte Daten zu überprüfen, zu ändern und zu löschen, Anwendungen sogar durch direkten Zugriff auf das Gerät zu entfernen sowie Funktionen und Features der Dienste nach Belieben komplett einzustellen. Nur sofern es „vernünftigerweise möglich“ sei, werde der Nutzer vorab über die Änderung des Dienstes informiert. Eine Erläuterung, was darunter zu verstehen ist, fehlte laut vzbv. Zudem habe sich Google das Recht genommen, die Nutzungsbestimmungen einseitig ohne Einwilligung des Verbrauchers zu ändern. Der vzbv habe das als unangemessen benachteiligend gerügt. Das LG habe sich im Ergebnis dieser Auffassung angeschlossen und die beanstandeten Bedingungen für rechtswidrig erklärt.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 19.11.2013 zu Landgericht Berlin, Urteil vom 19.11.2013, 15 O 402/12, nicht rechtskräftig

„Tagesschau-App“ ist zulässiges Medienangebot

Bei der sogenannten Tagesschau-App handelt es sich um ein zulässiges Medienangebot. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln entschieden und eine gegen die App gerichtete Klage von insgesamt elf Zeitungsverlagen abgewiesen. Die Verlage hatten die ARD und den NDR auf Unterlassung der weiteren Verbreitung der App in Anspruch genommen.

Das Landgericht Köln hatte der Klage in erster Instanz mit der Begründung stattgegeben, dass die App in ihrer konkreten Ausgestaltung gegen den Rundfunkstaatsvertrag verstoße. Hiergegen haben die ARD und der NDR Berufung eingelegt, der nun stattgegeben wurde. Die Kläger hatten argumentiert, die Tagesschau-App unterscheide sich von dem Angebot im Online-Portal „tagesschau.de“, das vom Rundfunkrat beschlossen und seitens der Niedersächsischen Staatskanzlei freigegeben worden war. Das Angebot der Tagesschau-App sei presseähnlich ausgestaltet und verstoße daher gegen § 11d Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Rundfunkstaatsvertrages.

Dieser Ansicht schloss sich das OLG nicht an. Vielmehr sei das Angebot der Tagesschau-App lediglich eine mobile Übertragungsform des Online-Angebots „tagesschau.de“ und mit diesem inhaltlich deckungsgleich. Die App sei damit von dem 2010 durchgeführten Drei-Stufen-Test und der anschließenden Freigabe des Konzepts durch die Niedersächsische Staatskanzlei umfasst. Die Freigabe sei eine verbindliche Feststellung der Konformität des Medienangebots mit den Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrages. Das OLG sei als Wettbewerbsgericht an die rechtliche Bewertung der mit der Prüfung des Telemedienkonzepts befassten Institutionen gebunden.

Gegenstand dieser Prüfung sei ausdrücklich auch die Presseähnlichkeit des Angebots gewesen. Diese sei aber wegen des Einsatzes medientypischer Gestaltungselemente, wie von Bewegtbildern, Audios, interaktiven Modulen, verschiedenen Formen von Bild-, Text- und



Tonkombinationen sowie der dynamischen Aktualisierung der Inhalte insgesamt nicht als presseähnlich eingestuft worden. Dieselbe Frage könne das OLG daher weder hinsichtlich des Gesamtkonzepts noch hinsichtlich seiner tagesaktuellen Umsetzung noch einmal prüfen, da eine anderweitige Bewertung durch die Wettbewerbsgerichte die im Drei-Stufen-Test getroffenen Bewertungen in Frage stellen und letztlich dazu führen würde, dass das durchlaufene Prüfverfahren im Ergebnis wirkungslos wäre.

Das OLG hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen, da er der Frage der wettbewerbsrechtlichen Bedeutung der §§ 11d und 11f des Rundfunkstaatsvertrages grundsätzliche Bedeutung beimisst.

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 20.12.2013

Anschlussinhaber haftet grundsätzlich nicht für illegales Filesharing volljähriger Familienangehöriger

Der Inhaber eines Internetanschlusses haftet nicht für das Verhalten eines volljährigen Familienangehörigen, wenn er keine Anhaltspunkte dafür hatte, dass dieser den Internetanschluss für illegales Filesharing missbraucht. Dies betont der Bundesgerichtshof (BGH).

Die Klägerinnen sind vier führende deutsche Tonträgerhersteller. Der Beklagte ist Inhaber eines Internetzugangs. In seinem Haushalt leben auch seine Ehefrau und deren volljähriger Sohn. Die Klägerinnen ließen den Beklagten durch Anwaltsschreiben abmahnen. Sie behaupteten, am 12.06.2006 seien über seinen Internetanschluss 3.749 Musikaufnahmen, an denen sie die ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte besäßen, in einer Internettauschbörse zum Herunterladen verfügbar gemacht worden. Der Beklagte gab ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Er weigerte sich jedoch, die geltend gemachten Abmahnkosten zu bezahlen. Die Klägerinnen nehmen ihn auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von rund 3.455 Euro in Anspruch.

Der Beklagte macht geltend, er sei für die behaupteten Rechtsverletzungen nicht verantwortlich. Sein damals 20-jähriger Stiefsohn habe die Musikdateien über den Internetanschluss zugänglich gemacht. Der Stiefsohn hat bei seiner Beschuldigtenvernehmung gegenüber der Polizei eingeräumt, er habe mit dem Tauschbörsenprogramm „BearShare“

Musik auf seinen Computer heruntergeladen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat den Beklagten verurteilt, an die Klägerinnen 2.841 Euro zu zahlen, und die weitergehende Klage abgewiesen. Der Beklagte sei für die Verletzung der urheberrechtlich geschützten Rechte an den Musiktiteln verantwortlich. Er habe dadurch, dass er seinem Stiefsohn den Internetanschluss zur Verfügung gestellt habe, die Gefahr geschaffen, dass dieser an urheberrechtsverletzenden Musikauschbörsen teilnehme. Es sei ihm daher zumutbar gewesen, seinen Stiefsohn auch ohne konkrete Anhaltspunkte für eine bereits begangene oder bevorstehende Urheberrechtsverletzung über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Tauschbörsen aufzuklären und ihm die rechtswidrige Nutzung entsprechender Programme zu untersagen. Der Beklagte habe diese Verpflichtung verletzt.

Der BGH hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage insgesamt abgewiesen. Bei der Überlassung eines Internetanschlusses an volljährige Familienangehörige sei zu berücksichtigen, dass die Überlassung durch den Anschlussinhaber auf familiärer Verbundenheit beruht und Volljährige für ihre Handlungen selbst verantwortlich sind. Im Hinblick darauf dürfe der Anschlussinhaber einem volljährigen Familienangehörigen seinen Internetanschluss überlassen, ohne diesen belehren oder überwachen zu müssen. Erst wenn der Anschlussinhaber – etwa aufgrund einer Abmahnung – konkreten Anlass für die Befürchtung hat, dass der volljährige Familienangehörige den Internetanschluss für Rechtsverletzungen missbraucht, habe er die zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Beklagte habe hier aber keine Anhaltspunkte dafür gehabt, dass sein volljähriger Stiefsohn den Internetanschluss zur rechtswidrigen Teilnahme an Tauschbörsen missbraucht. Deswegen hafte er auch dann nicht als Störer für Urheberrechtsverletzungen seines Stiefsohnes auf Unterlassung, wenn er ihn nicht oder nicht hinreichend über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Tauschbörsen belehrt haben sollte.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 08.01.2014, I ZR 169/12 – „BearShare“

Staat & Verwaltung

Vereine: Steueränderungen für gemeinnützige Körperschaften

Das Ministerium der Finanzen Brandenburg informiert über die wichtigsten Änderungen im Steuerrecht, die gemeinnützige Körperschaften betreffen. Bereits 2013 traten einige Änderungen im Steuerrecht in Kraft, die auch ehrenamtliches Engagement und gemeinnützige Körperschaften betreffen, wie zum Beispiel Vereine, die im Bereich des Feuer- und Katastrophenschutzes, des Umwelt- und Naturschutzes oder der Jugend- und Seniorenarbeit tätig sind. Zum Jahresanfang 2014 kommen weitere Neuerungen hinzu.

Mittelverwendungsfrist: Bisher mussten steuerbegünstigte Körperschaften, wie zum Beispiel gemeinnützige Vereine oder Stiftungen, ihre Mittel bis zum Ende des auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres verwenden. Die Frist wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2013 um ein Jahr verlängert.

Lockerungen: Zeitnah zu verwendende Mittel durften bisher nicht zur Vermögensausstattung (sogenannte Endowment) weitergegeben werden. Seit dem 1. Januar 2013 können Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und 15 Prozent der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel zur Vermögensausstattung (zum Beispiel Gründung oder Kapitalausstattung von gemeinnützigen Tochter-Kapitalgesellschaften oder Stiftungen) weitergegeben werden.

Feststellung satzungsmäßiger Voraussetzungen: Bisher hat das Finanzamt bei erstmalig begehrter Steuerbegünstigung nach positiver Überprüfung der Satzung eine sogenannte vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Seit dem 28. März 2013 erfolgt die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen auch für bereits länger bestehende Körperschaften durch einen gesonderten Feststellungsbescheid.

Rücklagen- und Vermögensbildung: Die Regelungen zur Rücklagen- und Vermögensbildung sind mit Wirkung zum 1. Januar 2014 aus § 58 der Abgabenordnung herausgelöst und in § 62 neu gefasst. Dabei wird die sogenannte Wiederbeschaffungsrücklage erstmalig gesetzlich geregelt (bisher nur im Anwendungserlass zur Abgabenordnung). Wird der jährliche Höchstbetrag der Mittel, die in die freie Rücklage hätten eingestellt werden können, in einem Jahr nicht ausgeschöpft, können nunmehr Mittel in Höhe des nichtausgeschöpften Betrages zusätzlich

in den beiden Folgejahren in die freie Rücklage eingestellt werden. Zudem wurde festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt Rücklagen gebildet werden können und aufzulösen sind.

Spendenbestätigungen: Die Erlaubnis zum Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen wird seit dem 28. März 2013 von der Erteilung eines Feststellungs- oder eines Freistellungsbescheides oder von einer entsprechenden Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid abhängig gemacht. Der Zeitraum, in dem steuerbegünstigte Körperschaften Zuwendungsbestätigungen ausstellen dürfen, wird gesetzlich definiert.

Sportliche Veranstaltungen: Die Freigrenze, bis zu der wirtschaftliche Betätigungen bei sportlichen Veranstaltungen nicht der Besteuerung unterworfen werden, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2013 auf 45.000 Euro erhöht.

Haftung: Bisher haftete derjenige, der eine Spende zweckwidrig verwendet, auch bei schuldlosem Handeln. Nunmehr kommt eine Haftung ab dem Veranlagungszeitraum 2013 nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln in Betracht. Auch eine zivilrechtliche Haftung für den Vorstand, andere Organmitglieder (Kuratorium, Beirat) und einfache Vereinsmitglieder greift mit Wirkung zum 1. Januar 2015 nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Spenden: Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, können ab dem 1. Januar 2013 einen Betrag von bis zu zwei Millionen Euro als Spende in den Vermögensstock einer Stiftung steuerlich geltend machen. Sie müssen nun nicht mehr nachweisen, dass die Spende aus dem gemeinsamen Vermögen beziehungsweise aus dem Vermögen jedes Ehegatten geleistet wurde.

Geschäftsgeheimnisse: EU will Schutz verstärken

Europäische Unternehmen sollen sich künftig besser vor Diebstahl von Geschäftsgeheimnissen und vertraulichem Know-how schützen können. Die Europäische Kommission hat am 28.11.2013 einen Gesetzesvorschlag vorgelegt, mit dem Unternehmen bei Missbrauch vertraulicher Geschäftsinformationen leichter zu ihrem Recht kommen. Eine einheitliche Klärung des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ soll geschädigten Firmen die Forderung nach Wiedergutmachung erleichtern. Zudem sollen Geschäftsgeheimnisse offenbarende Produkte vom Markt genommen werden können.



Die innerhalb der EU geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz vor rechtswidriger Aneignung von Geschäftsgeheimnissen seien stark fragmentiert, erläutert die Kommission. Einige Länder verfügten über gar keine spezifischen Rechtsvorschriften in diesem Bereich. Für Unternehmen sei es dadurch schwierig, die Systeme anderer Mitgliedstaaten zu verstehen und Zugang zu ihnen zu erhalten. Sie scheuten davor zurück, die Zivilgerichte anzurufen, da sie sich nicht sicher sein könnten, dass ihre Geschäftsgeheimnisse von den Gerichten gewahrt werden. Das wirke sich negativ auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungspartnern aus.

„Besonders wichtig ist der Schutz von Geschäftsgeheimnissen für kleinere, weniger gut etablierte Firmen in der EU“, so Industriekommissar Antonio Tajani. Sie setzten in stärkerem Maße als größere Unternehmen auf Geschäftsgeheimnisse. Zum Teil liege dies an den Kosten einer Patenterteilung und des Schutzes vor Verletzungen ihrer Rechte. Der Verlust eines Geschäftsgeheimnisses und die Offenlegung einer wichtigen Erfindung gegenüber den Wettbewerbern bedeute für ein KMU einen katastrophalen Wertverlust und Ergebniseinbruch. Mit den vorgeschlagenen Rechtsvorschriften wolle die Kommission das Auskommen der Unternehmen in der EU und deren Geschäftsgeheimnisse, die daran einen zentralen Anteil haben, sichern.

Als nächstes wird der Kommissionsvorschlag dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament zur Verabschiedung im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens übermittelt.

Europäische Kommission, PM vom 28.11.2013

Soldat: Diebstahl von Patronen rechtfertigt Entlassung

Ein Stabsunteroffizier darf entlassen werden, wenn er Patronen für seine Waffe aus einem Depot der Bundeswehr entwendet hat. In einem solchen Fall sei er als Soldat nicht mehr tragbar, so das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz. Die Bundeswehr sei gerade in Bezug auf Munition und Sprengstoff in hohem Maß auf die Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit ihrer Soldaten angewiesen.

Der Kläger, ein Stabsunteroffizier, war 2009 in die Bundeswehr als Soldat auf Zeit eingetreten. Im September 2011 wurde er entlassen, da er Rekruten schikaniert, wegen ihrer hohen Sprengwirkung in Deutschland nicht zugelassene ausländische Böller auf dem Kasernengelände gezündet, unwahre Angaben gegenüber Vorgesetzten gemacht und sich insgesamt sieben scharfe Gefechtspatronen sowie eine Übungshandgranate aus den Beständen der Bundeswehr rechtswidrig angeeignet haben soll. Hiergegen legte der Soldat Beschwerde ein. Er bestritt insbesondere die ihm vorgeworfenen Verfehlungen als Ausbilder und machte geltend, er habe sich wegen psychischer Probleme in Behandlung befunden und in diesem Zusammenhang ein Medikament erhalten, aufgrund dessen Nebenwirkungen er zeitweilig schuldunfähig gewesen sei. Gleichwohl wies seine Stammdienststelle die Beschwerde zurück. Die daraufhin erhobene Klage blieb erfolglos. Die Entlassung sei rechtmäßig, so das VG. Der Kläger habe seine Dienstpflichten verletzt. So habe er sieben Patronen für seine Waffe aus einem Depot der Bundeswehr entwendet und in seinem Spind in der Kaserne aufbewahrt. Wegen dieses Vorfalls sei er auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden. Diese Dienstpflichtverletzung habe er schuldhaft begangen. Die vom Gericht durchgeführte Beweisaufnahme, insbesondere das eingeholte fachärztliche Gutachten habe ergeben, dass er bei dieser Tat trotz eingenommener Medikamente nicht schuldunfähig gewesen sei. Die Bundeswehr sei zudem in Bezug auf Munition und Sprengstoff in hohem Maß auf die Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit ihrer Soldaten angewiesen. Dieser Anforderung sei der Kläger nicht gerecht geworden. Von daher habe er die militärische Ordnung so nachhaltig gestört, dass er als Soldat nicht mehr tragbar sei.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 13.11.2013, 2 K 313/12.KO

Bußgeld & Verkehr

Warndreieck nicht aufgestellt: Hälfthige Mithaftung bei Autobahnunfall

Weil es der Fahrer seines Sattelzuges bei einem Notstopp auf der Autobahn versäumte, ein Warndreieck aufzustellen, erhält der klagende Halter des Kfz nur 50 Prozent seines Schadens ersetzt, der durch den – aus Unaufmerksamkeit seines Fahrers – auffahrenden Sattelzug des Beklagten verursacht wurde. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Der Fahrer des Sattelzuges der klagenden Logistikfirma musste am rechten Fahrbahnrand der an dieser Stelle seitenstreifenlosen BAB 10 (Berliner Ring) nothalten, weil er erbrechen musste. Bei dem in die rechte Fahrspur hereinragenden Sattelzug schaltete er die Warnlichtblinkeranlage an. Ein Warndreieck stellte er nicht auf. Weil der erstbeklagte Fahrer eines vom Zweitbeklagten gehaltenen Sattelzuges das vor ihm stehende klägerische Fahrzeuggespann aus Unachtsamkeit streifte und diesem nicht vollständig auswich, hat der Kläger vollen Ersatz seines Sachschadens in Höhe von rund 29.000 Euro begehrt. Einen Restschaden von rund 14.500 Euro hat er im Prozess geltend gemacht, nachdem die Haftpflichtversicherung der Beklagten den Schaden unter Berücksichtigung einer 50-prozentigen Mithaftung des klägerischen Fahrers reguliert hatte.

Das Klagebegehren ist erfolglos geblieben. Das OLG Hamm hat die hälfthige Mithaftung des Klägers für den Verkehrsunfall bestätigt. Die Betriebsgefahr des klägerischen Sattelzuges sei deutlich erhöht gewesen, weil es als haltendes Fahrzeug recht weit in die rechte Fahrbahn der BAB hineingeragt habe und nicht ausreichend gesichert gewesen sei. Mit einem auf der Fahrbahn haltenden Fahrzeug müsse der nachfolgende Verkehr auf einer BAB grundsätzlich nicht rechnen. Deswegen müsse der Fahrer eines solchen alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen nach § 15 Straßenverkehrsordnung ergreifen. Auch bei einem berechtigten Notstopp dürfe er sich nicht mit dem Einschalten der Warnblinkeranlage begnügen, sondern müsse entweder ein Warndreieck aufstellen oder – wenn möglich – sofort weiterfahren. Letzteres habe der Fahrer des klägerischen Gespanns versäumt, indem er nach dem Abklingen seiner Übelkeit zunächst sich und das Fahrzeug gereinigt habe, ohne zuvor ein Warndreieck aufzustellen.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 29.10.2013, 26 U 12/13

Fahrschulen: Nach Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz erbrachte Kurse sind umsatzsteuerfrei

Kulturelle Einrichtungen und Bildungseinrichtungen des privaten Rechts benötigen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde. Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums gilt als entsprechende Bescheinigung auch die Bescheinigung beziehungsweise die einer solchen Bescheinigung inhaltlich entsprechende staatliche Anerkennung durch eine andere nach Landesrecht zuständige Behörde.

Lehrgänge zum Erwerb der Grundqualifikation und der beschleunigten Grundqualifikation nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) sowie die vorgeschriebenen Weiterbildungskurse können laut Ministerium von Fahrschulen sowie von anderen anerkannten Ausbildungseinrichtungen erbracht werden. Die von Fahrschulen erbrachten Kurse nach dem BKrFQG seien umsatzsteuerfrei. Als Bescheinigung für den Nachweis, dass Fahrschulen ordnungsgemäß auf einen Beruf vorbereiten, gelte in der Regel die Fahrschulerlaubnis. Die Anerkennung anderer Ausbildungsstätten durch eine nach Landesrecht zuständige Behörde gelte nunmehr ebenfalls als Bescheinigung im Sinne des § 4 Nr. 21a Doppelbuchstabe bb UStG.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 21.11.2013, IV D 3 – S 7179/07/10012

Verkehrsunfall: Gravierender Pflichtverstoß eines Fahrradfahrers kann zu dessen alleiniger Haftung führen

Verstößt ein Fahrradfahrer gegen ihm obliegende gravierende Pflichten, so kann dieses Verhalten so schwer wiegen, dass ihn bei einem Unfall die alleinige Haftung trifft und die Betriebsgefahr des Autofahrers vollständig dahinter zurücktritt. Dies zeigt ein vom Amtsgericht (AG) München entschiedener Fall einer Fahrradfahrerin, die ein kurzes Stück auf der Gegenfahrbahn gefahren war, um eine Verkehrsinsel zu umgehen, die sie eigentlich hätte umrunden müssen.

Der Radlerin kam auf der Gegenfahrbahn ein Mercedes entgegen und erfasste sie. Dabei erlitt sie zahlreiche Prellungen am Rücken und großflächige Hämatome. Deshalb verlangte sie von der Mercedesfah-



rerin 1.500 Euro Schmerzensgeld und die Zusage, dass sie zumindest 50 Prozent der möglicherweise künftig noch entstehenden Schäden zu ersetzen habe. Die Mercedesfahrerin weigerte sich zu zahlen. Sie könne nichts für den Unfall. Schließlich sei die Radfahrerin auf der falschen Straßenseite gefahren.

Die Klage der Fahrradfahrerin hatte keinen Erfolg. Ihr Verschulden sei so überwiegend, dass eine Haftung der Autofahrerin allein aus der Tatsache, dass sie ihr Auto bewege, also aufgrund der Betriebsgefahr des Autos, entfalle. Verstoße eine Radfahrerin gegen gravierende Sorgfaltspflichten, könne dieses Verhalten so schwer wiegen, dass sie die alleinige Haftung treffe und die Betriebsgefahr dahinter vollständig zurücktrete.

Hier sei die Radfahrerin nach links in eine Fahrbahn eingebogen, welche ausschließlich dem Gegenverkehr vorbehalten sei. Sie hätte die Absicht gehabt, diese ein kurzes Stück zu befahren und erst dann auf „ihre“ Seite zu wechseln. Die Mercedesfahrerin dagegen hätte nicht mit Gegenverkehr rechnen müssen. In der Kreuzung habe sich eine Verkehrsinsel befunden. Die Verkehrsteilnehmer hätten darauf vertrauen dürfen, dass andere Verkehrsteilnehmer diese Insel vorschriftsmäßig umfahren und dann auf der richtigen Seite in die Straße einfahren. Erschwerend komme dazu, dass die Sicht der Mercedesfahrerin nach rechts durch einen Bauzaun erheblich eingeschränkt war und auch die Radfahrerin durch diesen keine freie Sicht hatte. Sie sei quasi „blind“ abgebogen.

Amtsgericht München, Urteil vom 12.12.2012, 345 C 23506/12, rechtskräftig

Hohe Geschwindigkeit im Straßenverkehr führt zu Mithaftung auch bei schwerem Fehler des Unfallgegners

Wer auf einer deutschen Autobahn mit seinem Pkw die Richtgeschwindigkeit von 130 km/h mit 200 km/h um rund 60 Prozent und damit massiv überschreitet, haftet bei einem Verkehrsunfall auch dann mit, wenn dem Unfallgegner ein schwerwiegender Verkehrsverstoß zur Last zu legen ist. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz entschieden.

Der Kläger hat Ansprüche wegen der Beschädigung seines Fahrzeugs anlässlich eines Autobahnunfalls geltend gemacht. Das Fahrzeug des Klägers wechselte, von seinem Sohn gesteuert, beim Auffahren grob verkehrswidrig unmittelbar von der Einfädelspur auf die Überholspur, um einen vorausfahrenden Pkw zu überholen. Hierbei kam es zur Kollision mit dem Pkw des Beklagten, der mit rund 200 km/h die Überholspur befuhr. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung existiert im befahrenen Teilabschnitt der Autobahn nicht. Nach Klageabweisung in erster Instanz hat das OLG Koblenz auf die Berufung des Klägers nunmehr den geltend gemachten Schadenersatz von 40 Prozent des Schadens und in Höhe von insgesamt 3.446,62 Euro zuerkannt.

Denn wer auf deutschen Autobahnen mit seinem Pkw die Richtgeschwindigkeit von 130 km/h mit 200 km/h um rund 60 Prozent und damit massiv überschreitet, führe zugunsten seines eigenen schnellen Fortkommens den Spielraum zur Vermeidung eines Unfalls nahezu gegen Null zurück. Das gelte umso mehr, wenn es schon dunkel sei. Eine solche Geschwindigkeit ermögliche es in der Regel nicht mehr, Unwägbarkeiten in der Entwicklung von Verkehrssituationen rechtzeitig zu erkennen und sich darauf einzustellen.

Die von der hohen Geschwindigkeit des Beklagten – im Bereich von 200 km/h – ausgehende Gefahr habe sich im vorliegenden Fall in geradezu klassischer Weise verwirklicht. Bei Einhaltung der Richtgeschwindigkeit von 130 km/h hätte der Unfall bereits durch eine mittelstarke Bremsung vermieden werden können. Den Beklagten treffe daher bei Abwägung der Verursachungsbeiträge trotz des Fehlverhaltens des Klägers eine erhebliche Mithaftung für das Unfallgeschehen.

Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 14.10.2013, 12 U 313/13

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Namensänderungen auf Reisetickets dürfen nicht zu viel kosten

Eine Namenskorrektur auf einem bereits ausgestellten Ticket kostet häufig 100% des Reisepreises oder mehr. Diese Wucherpreise standen nun auf dem Prüfstand – und fielen durch.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband verklagte den Reiseveranstalter FTI Touristik. Dieser führte in den Buchungsbestätigungen folgende Klausel: „Achtung: Bei Namensänderung können Mehrkosten von bis zu 100% des Reisepreises oder mehr anfallen.“

Das bedeutet in der Praxis, dass Reisekunden teuer zur Kasse gebeten werden. Etwa im Fall, dass ein Erfassungsfehler zu korrigieren ist (z.B. Fehler in der Schreibweise) oder sich der Name des Reisenden nach einer Eheschließung vor Reisebeginn ändert. Aber auch für den Fall, dass Reisekunden von einem gesetzlich eingeräumten Recht Gebrauch machen. Nach § 651b BGB sind sie berechtigt, einen Ersatzreisenden zu stellen, der an ihrer Stelle die Reise antritt. Auch hier müssen die Reisetickets abgeändert werden.

Das Landgericht München erklärte die entsprechende Klausel für unzulässig. Wucherpreise von 100% des Reisepreises oder mehr dürfen für eine Namensänderung oder -korrektur künftig nicht mehr verlangt werden. Die Kunden werden dadurch abgehalten, ihnen an sich zustehende Rechte geltend zu machen. Folge: Nur die konkreten Mehrkosten dürfen verlangt werden.

LG München I, Urteil vom 25.9.2013, 12 O 5413/13

Haftpflichtversicherer kann auch nach 17 Jahren noch zu Zahlung von Schadenersatz verpflichtet sein

Ein Haftpflichtversicherer kann auch heute noch verpflichtet sein, einen Schaden aus dem Jahr 1996 zu begleichen. Dies zeigt ein vom Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg entschiedener Fall.

Die Klägerin war bei einem Verkehrsunfall im Februar 1992 als Beifahrerin ihres späteren Ehemanns schwer verletzt worden. Das Fahrzeug war bei Glatteis aufgrund unangepasster Geschwindigkeit von der Straße abgekommen und gegen einen Baum geprallt. Der Haft-

pfllichtversicherer erkannte vier Jahre nach dem Unfall umfassend die Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz an. Dabei erklärte er entsprechend dem Verlangen der Klägerin, die mit einer Klage gedroht hatte, dass das Anerkenntnis die Wirkung eines Feststellungsurteils haben sollte. Ein weiteres halbes Jahr später schlossen der Haftpflichtversicherer und die Klägerin eine Abfindungsvereinbarung. Die zwischen 1992 und 1996 entstandenen Schäden wurden reguliert. Die heute geltend gemachten Schäden für die Zeit nach April 1996 wurden ausdrücklich ausgenommen. Gegenüber diesen Schäden berief sich der Versicherer unter Hinweis auf die Abfindungsvereinbarung auf Verjährung.

Das Landgericht Osnabrück folgte der Auffassung des Haftpflichtversicherers und sah die Forderungen der Klägerin als verjährt an. Die dagegen gerichtete Berufung der Klägerin hatte Erfolg. Das Anerkenntnis des Haftpflichtversicherers habe ausdrücklich die Wirkung eines Feststellungsurteils haben sollen. Die Verjährung gerichtlich festgestellter Schadenersatzforderungen trete aber erst nach 30 Jahren ein, so das OLG Oldenburg. Dass die Klägerin kein Urteil erstritten hatte, sondern allein eine entsprechende Erklärung des Haftpflichtversicherers vorlag, ändere an der Verjährungszeit nichts. Danach könne die Klägerin den Ausgleich der heute mehr als 17 Jahre zurückliegenden Schäden noch verlangen.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 19.12.2013, 1 U 67/13, rechtskräftig

Unfallgeschädigter muss nach niedrigstem Mietwagentarif suchen

Kann ein Unfallgeschädigter einen Mietwagen verlangen, muss er die verschiedenen Tarife prüfen und den günstigsten wählen. Ansonsten verstößt er gegen seine Pflicht zur Schadensminderung, wie das Amtsgericht (AG) München betont.

Als die Fahrerin eines Nissan Qashqai Visia parkte, fuhr ihr ein weiteres Auto hinein. Die Reparaturkosten von 2.676 Euro bezahlte die Versicherung des Unfallverursachers. Als sie auch noch 1.129 Euro Mietwagenkosten für einen Nissan Pixo erstatten sollte, weigerte sie



sich jedoch. Dies sei für fünf Tage zu teuer. Die Versicherung bezahlte 330 Euro und verwies auf günstigere Miettarife. Daraufhin klagte die Fahrerin den restlichen Betrag ohne Erfolg vor dem AG München ein. Eine Geschädigte könne die Kosten verlangen, die ein verständiger wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten dürfe, so das AG. Bei der Frage der Höhe der Mietwagenkosten komme es darauf an, ob die Unfallgeschädigte ihre Schadensminderungspflicht verletzt habe. Dies sei dann der Fall, wenn die Geschädigte einen entsprechenden Mietwagen zu günstigeren Konditionen hätte anmieten können. Dabei müsse sie sich, soweit es ihr in der konkreten Situation zugemutet werden könne, nach Vergleichstarifen erkundigen.

Im vorliegenden Fall wäre eine Anmietung eines vergleichbaren Fahrzeugs bei verschiedenen Mietwagenfirmen zu Preisen von 239 Euro, 274,32 Euro, 337,60 Euro beziehungsweise 367,97 Euro möglich gewesen. Damit liege der von der Versicherung vorgerichtlich auf die Mietwagenkosten bereits bezahlte Betrag über dem, was objektiv erforderlich gewesen wäre, um ein vergleichbares Ersatzfahrzeug anzumieten. Der Einwand der Geschädigten, sie habe sich wegen ihrer Vollzeitberufstätigkeit nicht nach Tarifen erkundigen können, sei nicht nachvollziehbar. Der Unfall habe sich mehr als drei Monate vor dem Zeitraum ereignet, in dem sie ihr Fahrzeug reparieren ließ. Die Mietwagentarife könnten telefonisch nach einem Blick in die „Gelben Seiten“ bei den verschiedenen Firmen erfragt oder im Internet leicht recherchiert werden. Der entsprechende zeitliche Aufwand könne von der Klägerin erwartet werden.

Amtsgericht München, Urteil vom 03.07.2013, 343 C 8764/13, rechtskräftig

Reiseveranstalter darf auch „vorläufige“ Flugzeiten nicht beliebig ändern

Zwei Klauseln in allgemeinen Reisebedingungen des Reiseveranstalters TUI Deutschland betreffend die Festlegung von Flugzeiten und die Verbindlichkeit von Informationen des Reisebüros über Flugzeiten sind unwirksam. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) auf eine Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbandes entschieden.

Konkret ging es um die Regelungen in den „Ausführlichen Reisebedingungen“ von TUI, wonach die endgültige Festlegung der Flugzeiten dem Veranstalter mit den Reiseunterlagen obliegt und Informationen über Flugzeiten durch Reisebüros unverbindlich sind. Der Kläger hält diese Klauseln für unwirksam und drang damit vor Gericht durch. Laut BGH benachteiligen die Klauseln den Reisenden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und sind deswegen unwirksam.

Die erste Klausel modifiziere das Hauptleistungsversprechen des Reisevertrags nicht nur dann, wenn feste Flugzeiten vereinbart worden seien, sondern auch, wenn im Vertrag nur vorläufige Flugzeiten genannt seien. Nach allgemeinen Grundsätzen der Vertragsauslegung seien „voraussichtliche“ Flugzeiten zwar nicht unter allen Umständen exakt einzuhalten. Der Reisende dürfe aber erwarten, dass die Reisezeiten nicht ohne sachlichen Grund geändert werden und dass der aus den vorläufigen Angaben ersichtliche Zeitrahmen nicht vollständig aufgegeben wird. Andernfalls ergäbe auch die vorgeschriebene Information des Reisenden über diese Zeiten keinen Sinn und der hiermit angestrebte Verbraucherschutz würde verfehlt.

Demgegenüber ermögliche es die beanstandete Klausel dem Reiseveranstalter, die Flugzeiten beliebig und unabhängig davon zu ändern, ob hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Dies sei dem Reisenden, der Sicherheit in der zeitlichen Planung der Reise erwartet, auch bei Beachtung der berechtigten Interessen des Reiseveranstalters, die vorgesehenen Flugzeiten veränderten oder bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Gegebenheiten anpassen zu können, nicht zuzumuten.

Die zweite Klausel ermögliche es dem Reiseveranstalter, sich einer vertraglichen Bindung, die durch eine Information eines für ihn tätigen Reisebüros eintritt, zu entziehen. Darin liege ebenfalls eine unangemessene Benachteiligung des Reisenden.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.12.2013, X ZR 24/13

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Kfz-Reparaturen: Gutscheine für Folgeaufträge können wettbewerbswidrig sein

Gutscheine von Kfz-Werkstätten für Folgeaufträge können bei der Reparatur eines Kaskoschadens mit Selbstbeteiligung des Kunden wettbewerbswidrig sein. Das hebt das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hervor.

Die Beklagte ist ein deutschlandweit vertretenes Unternehmen der Kfz-Branche und bietet unter anderem Kfz-Reparaturleistungen an. Mitarbeiter der Beklagten stellten in Aussicht, kaskoversicherten Kunden für einen Auftrag zum Austausch einer Autoglasscheibe einen Gutschein für einen Folgeauftrag zu versprechen. Diese Praxis beanstandete der klagende Verein als unlauteren Wettbewerb. Auf seine Klage hat das Landgericht es der Beklagten untersagt, den Austausch einer Autoglasscheibe gegenüber Kunden mit Kaskoversicherung in der Form zu bewerben, dass ein Nachlass auf die Selbstbeteiligung in Form eines Gutscheins versprochen wird, wenn sich die Kaskoversicherung nicht mit dieser Werbung einverstanden erklärt hat.

Die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung hatte keinen Erfolg. Die in Frage stehende Werbung stelle unlauteren Wettbewerb dar, meint auch das OLG Hamm. Nach der Aufhebung des Rabattgesetzes sei das Werben mit Preisnachlässen zwar grundsätzlich zulässig. Entsprechende Angebote unterlägen jedoch einer Missbrauchskontrolle, wenn der Kunde bei Entscheidungen, die er zu treffen habe, auch die Interessen Dritter zu wahren habe. Das sei der Fall, wenn der Kunde die Reparatur eines – abgesehen von der Selbstbeteiligung – vom Versicherer zu bezahlenden Kaskoschadens in Auftrag gebe.

Nach den Versicherungsbedingungen habe der Kunde alles zu tun, um den Schaden zu mindern. Er habe die Kosten der Reparatur niedrig zu halten und dem Versicherer gegenüber zutreffende Angaben zu den Reparaturkosten zu machen. Die vom Versicherungsvertrag insoweit verlangte objektive Kundenentscheidung werde durch einen dem Kunden von der Kfz-Werkstatt versprochenen Gutschein für Folgeaufträge beeinträchtigt. Habe der Kunde in der Regel keine wirtschaftlichen Vorteile, wenn er eine günstigere Werkstatt beauftrage, profitiere er unmittelbar von der mit dem Gutschein versprochenen Vergünstigung, wenn er diese seinem Versicherer verschweige. Das Angebot der Beklagten könne den angesprochenen Kunden veranlassen, die Beklagte

unter Verletzung seiner Mitteilungspflicht aus dem Versicherungsvertrag und auch unter Ausschlagung eines gleichwertigen oder kostengünstigeren Angebots eines Mitbewerbers zu beauftragen, um den versprochenen Vorteil zu erlangen. Nach der Lebenserfahrung bestehe bei einem nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung die Bereitschaft, sich gegenüber dem Versicherer insoweit vertragswidrig zu verhalten. Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 12.11.2013, 4 U 31/13

Zahnärztlichen Leistungen: Irreführende Internetwerbung beanstandet

Die Werbung für ein Zahngesundheitsprogramm als „deutschlandweit das einzige Vollprogramm“, bei dem der Patient zahnärztliche Leistungen erhält, ist irreführend und damit unzulässig, wenn nicht alle über die gesetzliche Regelversorgung hinausgehenden Leistungen angeboten werden. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden. Die im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes klagende Firma aus Düsseldorf und die beklagte Firma aus Essen bieten Managementdienstleistungen im Gesundheitswesen an. Sie vermitteln Zahnpatienten aus den mit ihnen kooperierenden gesetzlichen Krankenversicherungen zahnärztliche Leistungen, die von der gesetzlichen Regelversorgung nicht umfasst sind und deswegen vom Patienten regelmäßig selbst bezahlt werden müssen. Die Beklagte bewarb das von ihr angebotene Zahngesundheitsprogramm im Internet mit folgender Aussage: „Es ist deutschlandweit das einzige Vollprogramm, bei dem Sie umfangreiche Leistungen zur Zahnvorsorge (PZR, Kinderprophylaxe), Zahnerhaltung (Kunststofffüllungen), für Zahnersatz (Kronen, Brücken, Prothesen) und für Implantate (auch Knochenaufbau und Sinuslift) erhalten.“

Das OLG Hamm hat diese Werbeaussage als in doppelter Hinsicht irreführend untersagt. Es stellt zunächst fest, dass die Werbung mit den Mitgliedern der Partner-Krankenkassen der Beklagten das allgemeine Publikum anspreche, das an zahnärztlichen Leistungen interessiert sei, die nicht zur gesetzlichen Regelversorgung gehörten. Der so angesprochene Verbraucher werde durch die Werbeaussage der Beklagten irreführt, Denn er bekomme den Eindruck vermittelt, das als „Vollprogramm“ bezeichnete Zahngesundheitsprogramm der Beklagten decke alle über die gesetzliche Regelversorgung hinausgehenden zahnärztlichen Leistungen ab. Tatsächlich erfasse das Programm der Beklagten



nicht alle zahnärztlichen Leistungen in diesem Sinne, sondern klammere mit konservierend-chirurgischen Leistungen und Röntgenleistungen wesentliche Leistungen aus.

Der angesprochenen Verbraucher verstehe die Werbeaussage der Beklagten zudem so, dass das Zahngesundheitsprogramm der Beklagten das einzige Zahngesundheitsprogramm sei, das die von der Beklagten im Einzelnen aufgeführten Leistungen beinhalte. Auch diese Alleinstellungsbehauptung sei unzutreffend, weil es nach dem glaubhaften Vortrag der Klägerin zumindest ein weiteres Zahnprogramm eines anderen Anbieters mit dem von der Beklagten angebotenen Leistungsumfang gebe.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 24.09.2013, 4 U 64/13

Neuer Name für Schutzrecht: Geschmacksmuster wird zu „eingetragem Design“

Ab Januar 2014 wird das Geschmacksmuster – entsprechend den internationalen Gepflogenheiten – als „eingetragenes Design“ bezeichnet. Das Geschmacksmustergesetz heißt jetzt „Designgesetz“. Außerdem sind weitere Änderungen in Kraft getreten, die das Designverfahren vereinfachen, wie das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) mitteilt.

Mit der neuen Bezeichnung „Design“ werde dem zeitgemäßen Sprachgebrauch in den Fachkreisen Rechnung getragen, erläutert DPMA-Präsidentin Cornelia Rudloff-Schäffer. Der Gegenstand des Schutzrechts werde verständlicher. Denn er umfasse Form und Gestaltung des Produkts.

Neu eingeführt worden sei ein Nichtigkeitsverfahren für eingetragene Designs beim DPMA. Auf Antrag könne die Designabteilung in Jena eine Eintragung für nichtig erklären. Der Antrag könne dabei sowohl auf absolute als auch auf relative Nichtigkeitsgründe gestützt werden. Im Zivilprozess könne die Nichtigkeit ab 01.01.2014 nur noch durch Erhebung einer Widerklage bei den Designgerichten der Länder geltend gemacht werden.

„Das Lösungsverfahren beim DPMA hat sich bei Marken und Gebrauchsmustern bewährt“, erklärt Rudloff-Schäffer. Es sei daher kon-

sequent, es auch für eingetragene Designs zu etablieren. „Wir streben ein schnelles und kostengünstiges Nichtigkeitsverfahren beim DPMA an.“

Weitere Erleichterungen betreffen laut DPMA die Anmeldung. Mehrere Designs könnten künftig in einer Sammelanmeldung zusammengefasst werden, auch wenn sie unterschiedlichen Warenklassen angehören. Einfacher werde auch der Zugang zu aktuellen Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz. Diese würden nicht mehr im Bundesgesetzblatt, sondern im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

DPMA, PM vom 02.01.2014

Patent- und Gebrauchsmusterakten ab sofort über Internet einsehbar

Ab sofort ist es möglich, über das Internet gebührenfrei Bestandteile von Patent- und Gebrauchsmusterakten einzusehen. Wie das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) mitteilt, hat es am 07.01.2013 die elektronische Akteneinsicht in Patent- und Gebrauchsmusterakten freigeschaltet. Elektronisch einsehbar sind seinen Angaben zufolge unter anderem Bescheide, Beschlüsse, Rechercheberichte sowie verfahrensrelevante Eingaben und weitere Aktenbestandteile.

Ein Klick auf den Button „Akteneinsicht“ führe nach Eingabe des Aktenzeichens im kostenfreien Informationsdienst DPMAregister zu den gewünschten Informationen. Zugänglich seien insbesondere alle ab dem 21.01.2013 erteilten und veröffentlichten Patente und eingetragenen Gebrauchsmuster sowie alle ab diesem Zeitpunkt eingereichten und bereits veröffentlichten Anmeldungen.

Nicht mehr notwendig ist es laut DPMA, einen schriftlichen Antrag auf Akteneinsicht zu stellen und beim DPMA Auszüge aus den Akten anzufordern, auch wenn dies weiterhin möglich bleibe. Daneben könnten die Akten weiterhin in den Recherchesälen des DPMA in München, Jena und Berlin eingesehen werden. Urheber- und datenschutzrechtlich geschützte Informationen blieben wie bislang von der Akteneinsicht ausgenommen.

Deutsches Patent- und Markenamt, PM vom 07.01.2013